



Landeshauptstadt  
Düsseldorf

## **1. Änderung des Landschaftsplanes**

# **Satzung zur 1. Änderung des Landschaftsplanes der Landeshauptstadt Düsseldorf**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am **25.06.2009** gemäß § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2000 (GV. NRW. S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 in der zur Zeit gültigen Fassung die folgende 1. Änderung des Landschaftsplanes beschlossen.

## **Inhalt:**

### Vorwort

1	Entwicklungsziele für die Landschaft.....	6
2	Überanger Mark .....	10
3	Rotthäuser Bachtal.....	18
4	Urdenbacher Kämpe .....	30
5	Kartenanhang:	
	Entwicklungskarte Teilbereich NSG Überanger Mark .....	47
	Festsetzungskarte Teilbereich NSG Überanger Mark .....	48
	Erläuterungskarte Teilbereich NSG Überanger Mark .....	49
	Entwicklungskarte Teilbereich NSG Rotthäuser Bachtal .....	50
	Festsetzungskarte Teilbereich NSG Rotthäuser Bachtal .....	51
	Erläuterungskarte Teilbereich NSG Rotthäuser Bachtal .....	52
	Entwicklungskarte Teilbereich NSG Urdenbacher Kämpe .....	53
	Festsetzungskarte Teilbereich NSG Urdenbacher Kämpe .....	54
	Erläuterungskarte Teilbereich NSG Urdenbacher Kämpe .....	55
6	Verfahrensablauf und Verfahrensvermerke .....	56

## Vorwort

### zum Änderungsverfahren des Landschaftsplanes der Landeshauptstadt Düsseldorf - Umsetzung der FFH-Richtlinie –

Durch das Änderungsverfahren des Landschaftsplanes wird die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der EU vom 21.05.1992 <sup>(1)</sup> umgesetzt. Hiervon betroffen sind in der Landeshauptstadt Düsseldorf die Stadtteile Angermund, Kalkum, Hubbelrath, Urdenbach, Garath und Hellerhof.

Ausgehend von der Feststellung, dass sich der Zustand der natürlichen Lebensräume im Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union unaufhörlich verschlechtert und die verschiedenen wildlebenden Tiere und Pflanzen in zunehmender Zahl ernstlich bedroht sind, hat der Rat der Europäischen Gemeinschaft am 21. Mai 1992 die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) erlassen.

Mit der Bezeichnung „Natura 2000“ soll ein Netz besonderer Schutzgebiete gebildet werden, die durch das Vorkommen bestimmter, in der Richtlinie aufgeführter Arten oder Lebensräume gekennzeichnet sind. Für diese sogenannten FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete) wurden jeweils spezifische Schutzgründe und Entwicklungsziele definiert.

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, einschließlich der Festsetzung der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft, also der Natur- und Landschaftsschutzgebiete erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 16 und 19 Landschaftsgesetz (LG) NRW durch den Landschaftsplan (LP) des Kreises oder der kreisfreien Stadt.

Das Änderungsverfahren des Landschaftsplanes der Landeshauptstadt Düsseldorf umfasst die Einarbeitung von drei FFH-Gebieten in den Landschaftsplan, wobei zwei Gebiete derzeit bereits unter Naturschutz stehen. Es handelt sich hierbei um die Gebiete:

DE 4606-302 (Teilfläche) Überanger Mark, im LP zur Zeit LSG

DE 4707-301 (Teilfläche) Rotthäuser und Morper Bachtal, im LP zur Zeit NSG Rotthäuser Bachtal

DE 4807-301 (Teilfläche) Urdenbach - Kirberger Loch - Zonser Grind, im LP zur Zeit NSG Urdenbacher Kämpe. Dabei wird das Naturschutzgebiet im Rahmen des Verfahrens um den Abschnitt des Garather Mühlenbaches westlich der A 59 erweitert (derzeit Landschaftsschutzgebiet).

Für das FFH-Gebiet „Überanger Mark“ erfolgte eine einstweilige Sicherstellung als Naturschutzgebiet durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Höhere Landschaftsbehörde <sup>(2)</sup>.

Die FFH- Gebiete sind bereits im Jahr 2000 im Rahmen eines förmlichen Verfahrens von der Bundesrepublik Deutschland an die EU-Kommission gemeldet und inzwischen per EU-Kabinettsbeschluss als FFH-Gebiete festgelegt worden. Sie sind im Rahmen der Landschaftsplanung auf die Ausweisung von Schutzgebieten zu überprüfen. Bei bereits bestehenden Naturschutzgebieten ist der Landschaftsplan im Hinblick auf die Anforderungen der FFH-Richtlinie zu

---

<sup>(1)</sup> DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, Reihe L 206: 7-50.

<sup>(2)</sup> BEZIRKREGIERUNG DÜSSELDORF ALS HÖHERE LANDSCHAFTSBEHÖRDE: Ordnungsbehördliche Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Überanger Mark“ in der Landeshauptstadt Düsseldorf“.

überarbeiten. Bei der Ausweisung als geschützte Teile von Natur und Landschaft sind der Schutzgegenstand, der Schutzzweck sowie die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote im Hinblick auf die jeweiligen Erhaltungsziele nach der FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie zu bestimmen <sup>(3)(4)</sup>.

Durch das Änderungsverfahren verkleinert sich das derzeitige Landschaftsschutzgebiet „Heltorfer Mark, Überanger Mark und Kalkumer Forst“ um die Fläche des FFH-Gebietes „Überanger Mark“ und das Landschaftsschutzgebiet „Garather Mühlenbach“ um die Erweiterung des NSG Urdenbacher Kämpe in diesem Bereich. Für die verbleibenden Landschaftsschutzgebiete erfolgten keine Veränderungen bei den Festsetzungen.

### Grundlagen:

Für die einzelnen FFH-Gebiete wurde eine Erhebung der FFH-Lebensraumtypen und der Erhaltungszustände durch Beauftragte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV, früher LÖBF) durchgeführt. Das LANUV hat gebietsbezogene differenzierte Schutzziele und Maßnahmenvorschläge ausgearbeitet <sup>(5)</sup>. Diese Daten dienten als Basis für die Überarbeitung der Festsetzungen des Landschaftsplanes im Hinblick auf die FFH-Richtlinie.

Des Weiteren wurden die im Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.12.2002 (Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald) <sup>(6)</sup> vorgesehenen Festsetzungsinhalte für FFH-Gebiete sowie die Rundverfügung vom 13.09.2005 zu Umsetzung der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen bei der Ausarbeitung berücksichtigt. Als Basis für die räumliche Abgrenzung der besonderen forstlichen Festsetzungen für die Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie wurden die vom LANUV erstellten Karten der abgegrenzten Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie herangezogen.

Für das FFH-Gebiet „Überanger Mark“ war die ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung als Naturschutzgebiet durch die Bezirksregierung Düsseldorf eine wesentliche Grundlage für die Festsetzungen zum „Naturschutzgebiet Überanger Mark“ im Landschaftsplan <sup>(7)</sup>.

---

<sup>(3)</sup> DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 103: 1-6.

<sup>(4)</sup> MINISTERIUMS FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT (2000): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL)(VV-FFH). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 26.4.2000, - III B 2 - 616.06.01.10.

<sup>(5)</sup> LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Meldedokumente Natura 2000 (Standarddatenbogen, Schutzzieldokument, Kurzbeschreibung). zu NATURA 2000 Gebieten. DE-4606-302, DE-4707-301 und DE-4807-301 - Download von: [www.natura2000.murl.nrw.de](http://www.natura2000.murl.nrw.de) am 19.01.2006 und am 31.10.2007.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Auszug aus dem Landesinformationssystem (LINFOS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) zu den FFH-Gebieten DE-4606-302, DE-4707-301, DE-4807-301. – Übermittlung von Sach- und Grafikdaten per E-Mail am 01.09.2007 und am 24.09.2004.

<sup>(6)</sup> MINISTERIUMS FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT (2002): Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald. Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald. Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 6.12.2002 (n. v.) III-6/III-7-606.00.00.21.

<sup>(7)</sup> BEZIRKREGIERUNG DÜSSELDORF ALS HÖHERE LANDSCHAFTSBEHÖRDE: Ordnungsbehördliche Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Überanger Mark“ in der Landeshauptstadt Düsseldorf“.

### Vorgehen:

Die nachfolgend dargestellte 1. Änderung des Landschaftsplanes besteht aus Textband (Teil 1) und Kartenteil (Teil 2). Bei der Darstellung überarbeiteter Landschaftsplantexte werden die Ergänzungen zu den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen jeweils kursiv und wegfallende Textelemente durchgestrichen dargestellt.

Die im Landschaftsplan von 1997 gem. § 18 (LG) dargestellten Entwicklungsziele 101 bis 106 werden für die drei FFH-Gebiete um das Entwicklungsziel 107 „Erhaltung und Entwicklung der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union“ ergänzt. Die gebietsspezifische Konkretisierung des Entwicklungsziels basiert auf den vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW entwickelten Schutzzielen und Maßnahmen, die den jeweiligen Meldedokumenten zu den Gebieten (Kurzbeschreibung, Standarddatenbogen und Schutzzielformulierung) <sup>(5)</sup> zu entnehmen sind.

# 1 Entwicklungsziele für die Landschaft

Die im Landschaftsplan der Landeshauptstadt Düsseldorf in der Fassung vom 15.11.1997 dargestellten Entwicklungsziele werden um das Entwicklungsziel 107 wie folgt ergänzt:

## **Textliche Festsetzungen**

## **Erläuterungen**

1

### **Entwicklungsziele für die Landschaft § 18 (LG)**

Die im Plangebiet gem. § 18 (LG) dargestellten Entwicklungsziele 101 bis 106 werden um das Entwicklungsziele 107 ergänzt: **107** die Erhaltung und Entwicklung der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union.

#### **Entwicklungsziel 107**

#### **Erhaltung und Entwicklung der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union.**

In den drei dargestellten Räumen (10701-10703) sind besonders die natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG zu erhalten und zu fördern.

Dieses Entwicklungsziel ist für die Teilräume dargestellt, die als FFH-Gebiete von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 4 der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an die Europäische Union gemeldet wurden. Es handelt sich um Gebiete mit natürlichen Lebensräumen und Habitaten für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse als Teil eines kohärenten europäischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“.

Für die Erreichung der Erhaltungsziele der einzelnen Lebensraumtypen und der Arten gemeinschaftlicher Bedeutung mit Vorkommen in NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Schutzziele und Maßnahmen entwickelt. Sie sind den jeweiligen Meldedokumenten zu den Gebiete (Kurzbeschreibung, Standarddatenbogen und Schutzzieformulierung) zu entnehmen. Die folgende Konkretisierung des Entwicklungsziels 107 basiert auf diesen Dokumenten ([www.natura2000.murl.nrw.de](http://www.natura2000.murl.nrw.de), Aufruf vom 31.10.2007).

#### **10701**

Angermund / Kalkum

#### **NSG Überanger Mark**

Die Waldbereiche und die besondere Landschaftsstruktur mit vielfältig verknüpften ökologischen Funktionen, insbesondere der biologischen, klimatischen und hydrologischen Funktionen sollen erhalten bleiben.

Das Gebiet umfasst den überwiegend in der Landeshauptstadt Düsseldorf gelegenen Teilbereich des FFH-Gebietes „DE 4606-302 Überanger Mark“.

Die Überanger Mark ist ein wesentlicher Bestandteil der großflächigen Laubwaldbestände auf der Rheinischen Niederterrasse zwischen Duisburg, Ratingen und Düsseldorf. Das großflächige Waldgebiet hat klimatische Ausgleichs- und Gliederungsfunktion zwischen dicht besiedelten Räumen. Die Wälder stocken zum Teil auf grundwasser-nahen Niederungsbereichen.

*Im Hinblick auf das Gebietsnetz Natura 2000 sind insbesondere die naturnahen Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora, insbesondere auch als Lebensraum für den Mittelspecht in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihren standörtlich typischen Variationsbreiten, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder zu erhalten und zu entwickeln.*

#### **10702**

*Hubbelrath*

#### **NSG Rotthäuser Bachtal**

*Das Rotthäuser Bachtal soll als vielfältiger Biotopkomplex erhalten bleiben.*

*Zum Schutz des engeren Talraumes vor nachteiligen Einflüssen aus den benachbarten ackerbaulichen Nutzungen soll – so weit noch nicht geschehen - eine Pufferzone in eine Schutzgebietsausweisung einbezogen werden. Die Vorschläge des Pflege- und Entwicklungsplanes für das NSG Rotthäuser Bachtal sollten langfristig umgesetzt werden.*

*Im Hinblick auf das Gebietsnetz Natura 2000 sind insbesondere die naturnahen Hainsimsen-Buchenwälder und Erlen- Eschen- und Weichholz-Auenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihren standörtlich typischen Variationsbreiten, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder zu erhalten und zu entwickeln.*

*Wesentlich für die Erreichung des Entwicklungszieles sind:*

- Eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften.*
- Die Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen.*
- Die Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen.*
- Die Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes und des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten.*
- Die Sicherung des weitgehend natürlichen Wasserhaushaltes.*

*Das Gebiet umfasst den in der Landeshauptstadt Düsseldorf gelegenen Teilbereich des FFH-Gebietes „DE 4707-301 Rotthäuser und Morper Bachtal“.*

*Das im Landschaftsplan in der Fassung vom 15.11.1997 für diesen Teilraum festgelegte Entwicklungsziele 10128 tritt außer Kraft.*

*Das Rotthäuser Bachtal hat aufgrund seiner Vielfalt von Biotopen eine große Bedeutung für den Artenschutz. Der Biotopkomplex umfasst Hangwaldbereiche, z. T. naturnah ausgeprägt, Gebüsch, ältere Obstbaumbestände an Hoflagen, Einzelbäume, Kopfbäume, Tal- und Hangwiesen unterschiedlichster Nutzungsintensität, Brachflächen, ungestörte Bachabschnitte, stellenweise von Erlen-Eschen und Weichholz-Auenwald begleitet, Fischteiche, die zum Teil in Verlandung begriffen sind, Röhrichte und Seggenbestände. Im Tal kommen seltene und geschützte Tier- und Pflanzenarten vor.*

*Wesentlich für die Erreichung des Entwicklungszieles sind:*

- Eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften.*

- Die Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen.
- Die Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen.
- Die Vermehrung des Hainsimsen-Buchengewaldes und des Erlen-Eschenwaldes auf geeigneten Standorten durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen bzw. durch natürliche Sukzession, ggf. mit Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft.
- Die Nutzungsaufgabe der Erlen- Eschenwälder wegen ihrer Seltenheit zumindest auf Teilflächen.
- Die Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen insbesondere für die Erlen- Eschenwälder.

Für die Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie Eisvogel, Wespenbussard, Teichrohrsänger und Schwarzspecht sind die artspezifischen Habitate zu erhalten und zu fördern.

Hierzu gehören der Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen wie

- störungsfreie naturnahe Fließgewässerabschnitte mit einer gewässertypischen Wirbellosen- und Fischfauna als Nahrungsbasis für den Eisvogel,
- abwechslungsreiche, offene Landschaften, mit ausgedehnten lichten reich strukturierten Laub- und Laubmischwäldern mit Althölzern als Bruthabitate insbesondere für den Wespenbussard,
- störungsfreie Schilfbestände und Schilf-Rohrkolben-Gesellschaften insbesondere für den Teichrohrsänger,
- naturnahe Laubwälder mit dauerhaften und ausreichenden Anteilen von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen für verschiedene Spechtarten.

### **10703**

Garath / Urdenbach

#### **NSG Urdenbacher Kämpe**

Die Urdenbacher Kämpe sind Teilgebiet der Rheinaue. Hier sollen insbesondere die Weiträumigkeit des Landschaftsbildes, die natürlichen bzw. naturnahen Landschaftselemente wie Altrheinrelikte, naturnahe Uferbereiche mit Weichholzzone, Verlandungsflächen mit Pionierflora und -fauna, das Flutrelief, die naturnahen Wiesen, die typischen Baumreihen, Einzelbäume und Kopfbäume erhalten bleiben.

Das Gebiet umfasst den in der Landeshauptstadt Düsseldorf gelegenen Teilbereich des FFH-Gebietes „DE 4807-301 Urdenbach - Kirberger Loch-Zonser Grind“.

Die Rheinaue erfüllt ökologische Funktionen als klimatischer Ausgleichsraum und als natürlicher Rückhalteraum für Hochwasser. Die durch regelmäßigen Hochwassereinfluss bedingte überwiegend extensive Form der landwirtschaftlichen Nutzung erhält vielfältige Biotopkomplexe mit hoher Bedeutung für den Artenschutz.

Die Attraktivität dieser Landschaft hat zudem eine besondere Bedeutung für die Erholung.

Die Auenlebensräume sind durch eine naturnahe Entwicklung des Garather Mühlenbaches sowie die Wiederherstellung der natürlichen Auendynamik zu erhalten und zu fördern.

Der Garather Mühlenbach soll als tief in das Hochgestade (Hochufer) eingeschnittener natürlicher Bachlauf mit den begleitenden Waldflächen erhalten bleiben.

Im Hinblick auf das Gebietsnetz Natura 2000 sind insbesondere die folgenden Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln:

- Artenreiche Flachlandmähwiesen (Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna auch als Lebensraum für den Wachtelkönig.
- Erlen-Eschenwälder und Auenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora, insbesondere auch als Lebensraum für den Pirol, den Schwarzmilan und den Graureiher, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren.
- Feuchte Hochstaudenfluren mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna.
- Naturnahe eutrophe Altwässer sowie ihre Abflüsse mit ihrer typischen Flora und Fauna vor allem auch als Lebensraum für den Eisvogel und den Graureiher.

Für den Steinbeißer, das Flussneunauge und den Kammolch sind die artspezifischen Habitate durch gezielte Maßnahmen zu erhalten und zu fördern.

Diese Maßnahmen berühren das Wasserrecht und sind daher durch ein entsprechendes Verfahren zu konkretisieren.

Der von Waldflächen begleitete Garather Mühlenbach gliedert die Ortsteile Garath und Hellerhof. Die Waldflächen schützen vor Erosion und bieten Rückzugsräume für die Vogelwelt.

Wesentlich für die Erreichung des Entwicklungszieles sind:

- Eine ein- bis zweischürige Mahd der Wiesen, ggf. geringe Düngung.
- Keine, ggf. naturnahe Waldbewirtschaftung der Auenwälder unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft.
- Die Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen.
- Die Vermehrung der Auenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession, bei Hartholz-Auenwäldern ggf. mit Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft.
- Die Förderung der Auendynamik mit ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers.
- Die Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe.
- Ein Nutzungsverbot bzw. die Beschränkung der (Freizeit-) Nutzung der Gewässer auf ein naturverträgliches Maß.

Hierzu gehören der Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen wie

- linear durchgängige, naturnahe und sauerstoffreiche Fließgewässer mit gut überströmten, kiesigen, sandigen Bereichen und Feinsedimentbereichen sowie mit natürlicher Abflusssdynamik als Habitat insbesondere für Flussneunauge und Steinbeißer.
- sonnenexponierte, vegetationsreiche, permanente oder spät austrocknende Laichgewässer ohne Fischbesatz, sowie strukturreiche Grünlandflächen als Sommerlebensräume und Waldflächen mit Stubben als Winterquartiere für den Kammolch.

## 2 Überanger Mark

### Textliche Festsetzungen

201009

### Naturschutzgebiet „Überanger Mark“

#### Schutzgegenstand

Das ca. 303 ha große Gebiet umfasst die zusammenhängenden Waldflächen der Heltorfer Mark und der Überanger Mark. Große Teile werden von der für die grundwasserbeeinflussten Böden des Niederrheinischen Tieflandes typischen Waldgesellschaft des Stieleichen-Hainbuchenwaldes beherrscht, hinzu kommen struktur- und artenreiche Laubmischwälder. Daneben werden kleine Teilflächen von naturnahen, bodensauren Buchenwäldern und fragmentarisch ausgebildeten Erlenbruchwäldern eingenommen. Einzelne Parzellen sind mit gebietsfremden Baumarten (Hybrid-Pappeln, Kiefern, Fichten und Roteichen) bestockt. Durch das Gebiet fließen Dickels-, Rahmer- und Breitscheider Bach.

Von der Schutzausweisung berührt werden die Grundstücke:

Angermund, 1, (119, 122, 126)

Angermund, 2, (2, 3, 65, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 163, 164, 165, 167, 168, 170, 171, 172, 188, 196, 197, 208, 209, 210, 212, 213, 216, 225, 226, 227, 228, 230, 231, 232)

Angermund, 3, (6, 8, 9, 14, 132, 155, 156, 157, 158)

Angermund, 9, (261)

Angermund, 10, (142, 177)

Angermund, 12, (12, 156, 158, 236, 237)

Kalkum, 5, (1, 2, 3)

Kalkum, 6, (1)

### Erläuterungen

Das Gebiet liegt im Nordosten der Stadt. Es ist den Stadtteilen Angermund und Kalkum zuzuordnen. Es führt bis an die Grenze der Stadt Ratingen und setzt sich dort als Naturschutzgebiet im Kreis Mettmann fort.

Es umfasst den überwiegenden in der Landeshauptstadt Düsseldorf gelegenen Teilbereich des FFH-Gebietes „DE 4606-302 Überanger Mark“. Innerhalb des Gebietes liegt auch die Naturwaldzelle (NWZ) „Überanger Mark“ Nr. 58, NRW.

Als Basis für die Festsetzungen im Hinblick auf die FFH-Richtlinie dienen die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW entwickelten Schutzziele und Maßnahmen, die dem Meldedokument zum Gebiet (Kurzbeschreibung, Standarddatenbogen und Schutzzieleformulierung) zu entnehmen sind ([www.natura2000.murl.nrw.de](http://www.natura2000.murl.nrw.de), Aufruf vom 31.10.2007).

Die Grundstücksbezeichnungen werden nach folgendem Beispiel aufgeführt:

Gemarkung, Flur, (Flurstück).

Unterstrichene Flurstücke sind vollständig betroffen.

## **Textliche Festsetzungen**

## **Erläuterungen**

### Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a, b und c LG insbesondere

1. wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),
2. wegen der alten und zum Teil naturnahen Eichen-Hainbuchenwälder mit hohem Totholzanteil, die in ein großes zusammenhängendes Waldgebiet eingebettet sind und die landschaftstypische Waldgesellschaft repräsentieren,
3. zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG. Hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume gem. Anhang I der FFH – Richtlinie
  - Stieleichen-Hainbuchenwald (NATURA 2000 – Code: 9160), ca. 118 ha.
  - Hainsimsen-Buchenwald (NATURA 2000 – Code: 9110), ca. 34 ha
4. zur Förderung des Mittelspechtes als Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie,

Das Naturschutzgebiet sichert den im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Landeshauptstadt Düsseldorf gelegenen Teil des FFH-Gebietes „DE-4606-302 Überanger Mark“.

Ein weiterer Teilbereich des FFH-Gebietes mit ca. 25 ha schließt sich im Osten im Bereich der Stadt Ratingen, Ortsteil Lintorf, Kreis Mettmann an.

Für die Meldung des Gebietes ist der Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) ausschlaggebend als Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Der Waldtyp des Eichen-Hainbuchenwaldes war ehemals im Niederrheinischen Tiefland auf grundwasserbeeinflussten Böden weit verbreitet. Im Gebiet ist dieser naturnahe Waldtyp noch im überwiegend guten Erhaltungszustand vorhanden und daher von besonderem repräsentativem Wert. Insbesondere die zum Teil naturnahen Bestände, deren Flächenausdehnung sowie die Naturwaldzelle „Überanger Mark“ und die auf Mettmanner Gebiet angrenzende Naturwaldzelle „Hinkesforst“ als Kernflächen lassen diesem Waldökosystem eine herausragende Bedeutung zukommen.

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für den Hainsimsen-Buchenwald (9110).

Nach Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG (Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, kurz Vogelschutzrichtlinie) sind auf die in Anhang I aufgeführten Arten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

## **Textliche Festsetzungen**

5. zur *Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender naturnaher Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren und ihrer Waldränder sowie eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz,*
6. zur *Erhaltung und Entwicklung, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren und ihrer Waldränder sowie eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz,*
7. zur *Erhaltung und Entwicklung von struktur- und artenreichen Laubmischwäldern, z.T. mit alten Weißdornbeständen,*
8. zum *Schutz der dort wildlebenden z.T. streng geschützten, seltenen, gefährdeten und / oder lokal bedeutenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung und Wiederherstellung der von ihnen benötigten Habitate und Lebensräume,*
9. zur *Erhaltung einer großen zusammenhängenden Waldfläche als wichtiger Baustein und wertvolles Refugium im Rahmen der landesweiten Biotopvernetzung von naturnahen und teilweise auf grundwassernahen Niederungsbereichen stockenden Waldgebieten,*

## **Erläuterungen**

Die 14,1 ha Waldflächen der Naturwaldzelle „Überanger Mark“ werden nicht mehr bewirtschaftet, um die damit verbundene ungestörte Entwicklung des Bodens, der wild lebenden Pflanzen und Tiere sowie die natürliche Regeneration des Waldes zu gewährleisten.

Die Erhaltung und Entwicklung der Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder und der Hainsimsen-Buchenwälder erfolgt insbesondere durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft
- Erhalt und Förderung von Alt- und Totholz
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung durch Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten
- Sicherung des natürlichen Wasserhaushaltes auf Standorten des Eichen-Hainbuchenwaldes.

Die Wälder besitzen in der Regel eine für sie typische und charakteristische, gut entwickelte Krautschicht.

Bemerkenswert ist das Vorkommen der gefährdeten und / oder streng geschützten Arten Königsfarn, Mittelspecht, Mäusebussard und Habicht. Des Weiteren besiedelt der für das Stadtgebiet von Düsseldorf seltene Dachs die Wälder.

In dem stark durch Siedlung und intensive Landwirtschaft geprägten Raum zwischen Duisburg und Düsseldorf hat das Gebiet im Rahmen der landesweiten Biotopvernetzung von naturnahen Waldgebieten eine besonders wichtige Bedeutung. Es ist ein wesentlicher Bestandteil der großflächigen Laubwaldbestände auf der Rheinischen Niederterrasse zwischen Duisburg, Ratingen und Düsseldorf. Biotopverbundbeziehungen bestehen außerdem zum nördlich gelegenen NSG „Rahmer Benden“, zu den östlich gelegenen Waldflächen des Rater Waldes und des FFH-Gebietes „Wälder bei Ratingen“ (DE 4607-301). Um einer weiteren Verkleinerung und Verinselung solcher intakten Waldkomplexe in Ballungsräumen entgegenzuwirken, müssen solche Waldökosysteme unbedingt erhalten bleiben.

## **Textliche Festsetzungen**

10. wegen der besonderen, landschaftsprägenden Eigenart sowie Seltenheit dieser Landschaftselemente in der stark durch Siedlung und intensive Landwirtschaft geprägten Region zwischen Duisburg und Düsseldorf,
11. wegen der klimatischen Ausgleichs- und Gliederungsfunktion.

### **Verbote**

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nr. 1 bis Nr. 21 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet „Überanger Mark“ folgende besondere Verbote festgesetzt.

Die Regelungen der ordnungsbehördlichen Verordnungen über die Naturwaldzelle „Überanger Mark“ vom 25.10.1989 bleiben unberührt.

Vertragliche Regelungen setzen die entsprechenden Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft.

Es ist verboten:

1. bei Wiederaufforstungen andere als standortgerechte Baumarten zu verwenden. Für die unter besonderem Schutz stehenden FFH-Lebensräume gelten weitergehende Einschränkungen (vgl. Verbot Nr. 11),
2. Laubwald und Laubmischwald (Anteil von über 50% Laubbäumen) in Nadelwald umzuwandeln sowie den Nadelholzanteil zu erhöhen,
3. in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.06. eines jeden Jahres (Brut- und Setzzeiten der an den Wald gebundenen Arten) Holz einzuschlagen. Die Holzurückung bleibt von der zeitlichen Einschränkung ausgenommen.  
Für Kalamitätsfälle oder besondere Witterungsverhältnisse und Einschläge in Nadelholzbestände können durch die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde Ausnahmen zugelassen werden.  
Die Vorschriften des § 64 LG NW bleiben unberührt,

## **Erläuterungen**

Die Wälder besitzen aufgrund ihrer Ausstattung und Lage auch eine hohe Bedeutung für eine ruhige, naturbezogene Naherholung.

Abweichend von den forstlichen Festsetzungen nach Kap. 4 des LP gem. § 25 LG über das Vorschreiben oder Ausschließen bestimmter Baumarten bei der Wiederaufforstung von Waldflächen in Naturschutzgebieten.

Gemäß Ziffer 201 LP 'Allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete' ist es nach Pkt. 16 verboten, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen.

## **Textliche Festsetzungen**

4. außerhalb der FFH-Lebensräume Kahlhiebe über 0,5 ha durchzuführen. Ausgenommen von dem Verbot sind Flächen mit vorhandenen Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen,

5. auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Düngemittel anzuwenden oder auszubringen, sowie Holz chemisch zu behandeln.

Ausgenommen von dem Verbot sind:

- Bodenschutzkalkungen außerhalb von geschützten Biotopen nach § 62 LG NW und außerhalb von bodensauren Buchenwäldern (Subtyp der Hainsimsen-Buchenwälder 9110) soweit dadurch der pH-Wert nicht über das standorttypische Niveau angehoben wird und nur außerhalb der Vegetationszeit nur mit geeignetem Material (nach Düngemittelrecht zugelassene Natur- und Hüttenkalke),
- die Anwendung auf Flächen mit vorhandenen Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen,
- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle.

Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen auf Antrag die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,

6. ohne ein mit der Unteren Forstbehörde abgestimmtes Konzept Forstwirtschaftswege neu anzulegen, in eine höhere Stufe auszubauen oder Holzlagerplätze anzulegen.

Die Eingriffsregelungen nach §§ 4-6 LG NW bleiben hiervon unberührt,

7. Waldbestände außerhalb dauerhaft festgelegter Rückewege zu befahren.

## **Erläuterungen**

Das Verbot gilt abweichend von den forstlichen Festsetzungen nach Kap. 4 des LP gem. § 25 LG über die Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung in Naturschutzgebieten.

Kahlhiebe im Sinne des Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,5 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers sowie Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 30% - gemessen an der Stammzahl bei voller Bestockung - absenken bzw. diesen gleichkommende Maßnahmen.

Angestrebt wird die Einzelstammnutzung bzw. die femelartige Nutzung der Waldbestände im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung.

Auf Feuchtbereiche wie Bachufer oder Moor- und Quellbereiche ist besonders Rücksicht zu nehmen.

## **Textliche Festsetzungen**

8. Für vernässte oder durch Bachläufe durchzogene Waldbestände, die durch diese Regelung nicht erreichbar sind, kann auf Antrag durch die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde eine Ausnahme zugelassen werden.

Ausgenommen von dem Verbot sind Flächen mit vorhandenen Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen,

9. Gewässer zu düngen, zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen,

10. Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport zu betreiben.

11. Es sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der FFH-Lebensräume und Habitats der FFH-Arten führen können.

Dies bedeutet, dass zusätzlich zu den Verboten 1-10 für alle FFH-Lebensräume folgende besonderen Verbote festgesetzt werden:

Es ist für die in der Erläuterungskarte gekennzeichneten FFH-Lebensräume verboten:

- nicht zur natürlichen Waldgesellschaft der jeweiligen FFH-Lebensräume Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) bzw. Hainsimsen-Buchenwald (9110) gehörende, und nicht einheimische, bodenständige Arten sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft einzubringen.

Der Anteil von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzarten darf nicht erhöht werden. Die Beibehaltung eines bereits bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit sie mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

Bei der Herkunftswahl ist, soweit die Baumarten dem Saat- und Pflanzgutgesetz unterliegen, geeignetes Pflanzmaterial entsprechender Herkunftsgebiete zu wählen.

Die Neuanlage von Schmuckreisigkulturen ist nicht mit dem Schutzzweck vereinbar,

## **Erläuterungen**

Die Ausnahmeregelung kann durch ein einmalig abgestimmtes Konzept für einen längeren Zeitraum erfolgen.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie gilt, dass die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitats der Arten, sowie Störungen der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden sind, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken (sog. „Verschlechterungs- und Störungsverbot“).

## **Textliche Festsetzungen**

- Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen,
  
- Verjüngungsflächen zur Vorbereitung einer Maschinenpflanzung flächig zu mulchen, umzubrechen oder zu grubbern,
  
- Maßnahmen durchzuführen, die den natürlichen Wasserhaushalt nachhaltig verändern.

## **Gebote**

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet „Überanger Mark“ folgende besondere Gebote festgesetzt.

Vertragliche Regelungen setzen die entsprechenden Gebote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft.

1. Die Wälder sind unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften durch die Verwendung einheimischer, bodenständiger Baum- und Straucharten und vorrangig durch die Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft naturnah zu bewirtschaften.
  
2. Im Nadelmischwald ist der bisherige Laubwaldanteil zu erhöhen.
  
3. In über 120-jährigen Laubbaumbeständen ist ein angemessener Altholzanteil (in der

## **Erläuterungen**

Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 30% - gemessen an der Stammzahl bei voller Bestockung - absenken bzw. diesen gleichkommende Maßnahmen.

Die flächige Maschinenbearbeitung der Verjüngungsflächen führt durch den Einsatz von teilweise schwerem Gerät zur Bodenverdichtung sowie zur Zerstörung der Bodenflora einschließlich der Strauchschicht.

Auch außerhalb der FFH-Lebensräume wird eine bodenschonende Waldbewirtschaftung als Bestandteil vertraglicher Regelungen angestrebt.

Voraussetzung für den Erhalt und die Entwicklung naturnaher Stieleichen-Hainbuchenwälder ist die Sicherung des weitgehend natürlichen Wasserhaushaltes.

Die Umsetzung der folgenden Gebote wird über vertragliche Regelungen oder Förderprogramme angestrebt.

Bei Anpflanzungen ist der Bauschutzbereich des Flughafens Düsseldorf zu beachten.

Langfristig ist im gesamten NSG die Entwicklung / Wiederherstellung der naturraumtypischen, natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potenziell natürlichen Vegetation in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite anzustreben.

Vorrangig ist die Vermehrung des Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwaldes (9160) und des Hainsimsen-Buchenwaldes (9110) durch den Umbau von mit nicht einheimischen, bodenständigen Gehölzen bestehenden Flächen auf geeigneten Standorten.

Angestrebt wird die Umwandlung in einen einheimischen, bodenständigen Laubholzbestand.

Als starkes Baumholz werden solche Bäume bezeichnet, die einen Brusthöhendurchmes-

## **Textliche Festsetzungen**

*Regel 10 starke Bäume des Oberstandes je ha, insbesondere Horst-, Höhlen- und Uraltbäume sowie sonstige Biotopbäume) zu erhalten und für die Zerfallphase im Wald zu belassen.*

*Für die im Eigentum der Landeshauptstadt Düsseldorf und des Landes Nordrhein-Westfalen stehenden Laubalthölzer (älter als 120 Jahre) soll wegen der besonderen Bedeutung dieser Altholzreste für die Gesamtregion ein deutlich höherer Anteil als 10 herrschende Stämme pro ha erhalten werden.*

- 4. Ein dauerhafter und ausreichender Anteil von Totholz ist zu fördern und zu erhalten.*
- 5. Die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Wald zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß dem Schutzzweck sollen auf der Grundlage eines von der Unteren Forstbehörde erstellten und mit der Unteren Landschaftsbehörde und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Sofortmaßnahmekonzeptes (SOMAKO) erfolgen.*
- 6. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sind nach Art und Umfang sowie der zeitlichen Ausführung vorab mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.*

## **Erläuterungen**

*ser von > 50 cm besitzen.*

*Der Anteil an Totholz sollte mindestens 5% des stehenden Holzvorrates entsprechen.*

*Hierdurch wird der Empfindlichkeit der Stieleichen-Hainbuchenwälder gegenüber Veränderungen des Wasserhaushaltes, als auch der besonderen Schutzbedürftigkeit der seltenen und gefährdeten Arten in Hinblick auf ihre Lebenszyklen Rechnung getragen.*

### 3 Rotthäuser Bachtal

#### Textliche Festsetzungen

##### 201003 Naturschutzgebiet „Rotthäuser Bachtal“

#### Schutzgegenstand

Das ca. 108 ha große Gebiet umfasst überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen im Talzug des Rotthäuser Baches. Der Bach ist an zahlreichen Stellen zu Fischzucht- bzw. Angelteichen aufgestaut von denen einige aufgelassen sind oder nur extensiv genutzt werden. Das Bachtal mit seinen Quellen und Trockentälchen ist naturräumlich dem „Niederbergisch-Märkischen Hügelland“ zuzuordnen.

Von der Schutzausweisung berührt werden die Grundstücke:

Hubbelrath, 2, (3, 6, 7, 15, 16, 21, 27, 34, 43, 45, 46, 49, 55-57, 58-60, 66, 68, 73, 178, 193, 194, 199, 205, 207, 208, 218-220, 324, 326, 392-395, 400, 489, 507, 719, 721, 732, 747, 768, 769, 804, 814, 815, 826, 830, 831, 832, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 844, 845, 847, 850, 851, 855)

Hubbelrath, 3, (1-4, 7, 26, 28, 29, 31, 32, 33-35, 65, 66, 67, 68, 69, 73, 74, 76, 77, 78, 79, 81-83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 115, 117, 138, 144, 145)

Hubbelrath, 4, (1, 2, 3, 4, 5-14, 17, 18, 66, 71, 139, 140)

#### Erläuterungen

Das Gebiet liegt im Osten der Stadt im Stadtteil Hubbelrath zwischen Rotthäuser Weg und Erkrather Landstraße. Es führt bis an die Grenze der Stadt Erkrath und setzt sich dort als Naturschutzgebiet im Kreis Mettmann fort.

*Es umfasst den in der Landeshauptstadt Düsseldorf gelegenen Teilbereich des FFH-Gebietes „DE 4707-301 Rotthäuser und Morper Bachtal „.*

*Insgesamt stellt sich das Rotthäuser Bachtal wie auch das südlich angrenzende Morper Bachtal als vielfältig gegliederter Biotopkomplexe dar. In den Tälern sind Feuchtgrünländer, Röhrichte, Hochstaudenfluren, Seggenriede, naturnahe und intensiver genutzte Teiche sowie Bruchwälder als charakteristische Elemente eines Berglandbachtals anzutreffen. Die Hänge und Höhenrücken werden überwiegend von Buchenwäldern eingenommen.*

*Als Basis für die Festsetzungen im Hinblick auf die FFH-Richtlinie dienen die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW entwickelten Schutzziele und Maßnahmen, die dem Meldedokument zum Gebiet (Kurzbeschreibung, Standarddatenbogen und Schutzzieformulierung) zu entnehmen sind ([www.natura2000.murl.nrw.de](http://www.natura2000.murl.nrw.de), Aufruf vom 31.10.2007).*

Die Grundstücksbezeichnungen werden nach folgendem Beispiel aufgeführt:  
Gemarkung, Flur, (Flurstücke)  
Unterstrichene Flurstücke sind vollständig betroffen.

## Textliche Festsetzungen

### Schutzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a, b und c LG insbesondere

1. *wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),*
2. *wegen der naturnahen Hainsimsen-Buchenwaldbestände mit strukturreichen, gliedernden Bachtälern, die von Feuchtwiesen und feuchten Hochstauden begleitet werden und z.B. dem Schwarzspecht, dem Wespenbussard und dem Eisvogel als Lebensraum dienen,*
3. *zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG. Hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume gem. Anhang I der FFH – Richtlinie*
  - *Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder, ca. 1,7 ha. (NATURA 2000 – Code: 91E0, Prioritärer Lebensraum)*
  - *Hainsimsen-Buchenwald, ca. 24,8 ha. (NATURA 2000 – Code 9110),*
4. *zur Förderung von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie*
  - *Eisvogel (Brütend)*  
*Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie*
  - *Schwarzspecht (Brütend)*  
*Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie*
  - *Wespenbussard (Brütend)*  
*Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie*
  - *Teichrohrsänger (Brütend)*

## Erläuterungen

*Das Naturschutzgebiet sichert den im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Landeshauptstadt Düsseldorf gelegenen Teil des FFH-Gebietes „DE-4707-301 Rotthäuser und Morper Bachtal“. Ein weiterer Teilbereich des FFH-Gebietes mit ca. 74 ha schließt sich im Süden im Bereich der Stadt Erkrath, Kreis Mettmann an.*

*Für die Meldung des FFH-Gebietes ist der Hainsimsen-Buchenwald (9110) ausschlaggebend als Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für den Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwald (91E0).*

*Das strukturreiche Bachtal enthält Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die typisch sind für Täler am Westrand des Bergischen Landes, wie hier im Bergisch-Sauerländischen Unterland.*

*Der Bach wird stellenweise von Erlen-Eschen-Wald und Weichholz-Auenwald, einem prioritären Lebensraum (91E0), begleitet. Prioritäre Lebensräume sind solche, deren Schutz und Erhaltung auf Grund ihres seltenen Vorkommens und/oder starker Gefährdung in der EU von herausragender Bedeutung ist. Das Bachtal bietet dem seltenen und gefährdeten Eisvogel einen geeigneten Lebensraum. Vor allem östlich und westlich des Rotthäuser Baches erstrecken sich auf den Höhenzügen ausgedehnte bodensaure Hainsimsen-Buchenwälder, denen z.T. stärker Stieleiche beigemischt ist. Altholz und abgestorbene Bäume bieten Arten wie dem Schwarzspecht Nahrungs- und Brutmöglichkeiten.*

*Neben Eisvogel und Schwarzspecht bietet das Gebiet dem Wespenbussard und dem Teichrohrsänger einen geeigneten Lebensraum. Bei Schwarzspecht, Eisvogel und Wespenbussard handelt es sich um Anhang I-Arten der Richtlinie 79/409/EWG. Nach Artikel 4 dieser Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kurz Vogelschutzrichtlinie) sind auf die in Anhang I aufgeführten Arten sowie für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftre-*

## Textliche Festsetzungen

5. zur *Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren und ihrer Waldränder sowie eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz,*
6. zur *Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschenwälder, mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz,*
7. zur *Erhaltung der Eisvogel-Population*

## Erläuterungen

tenden Zugvogelarten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet bzw. bei den Zugvögeln ihre Vermehrungs-, Mauser-, und Überwinterungsgebiete, sowie die Rastplätze in ihren Wandergebieten sicherzustellen.

In dem im Kreis Mettmann angrenzenden Naturschutzgebiet Morper Bachtal kommt darüber hinaus der Lebensraumtyp „Feuchte Hochstaudenfluren (6430)“ vor.

Die Erhaltung und Entwicklung der Hainsimsen-Buchenwälder erfolgt insbesondere durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft
- Erhalt und Förderung von Alt- und Totholz
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung durch Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten
- Sicherung und ggf. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes auf Standorten des Eichen-Hainbuchenwaldes.

Die Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschenwälder erfolgt insbesondere durch

- keine, ggf. naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft
- Erhalt und Förderung von Alt- und Totholz
- Vermehrung durch natürliche Sukzession
- Erhaltung / Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und / oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung einer ausreichend großen Pufferzone zur Vermeidung bzw. Minderung von Nährstoffeinträgen.

Die Erhaltung und Förderung der Eisvogel Population erfolgt insbesondere durch

- Schutz und Renaturierung naturnaher Fließgewässer- und Auenlandschaften mit naturnaher Auendynamik und guter Wasserqualität als Grundlage für eine gewässertypische, reproduktionsfähige Wirbellosenfauna und Fischfauna (Nahrungsbasis)
- gezielte Lenkung bzw. Beschränkung der Freizeitnutzung in den Brutgebieten.

## Textliche Festsetzungen

8. zur *Erhaltung der Teichrohrsänger-Population*

9. zur *Erhaltung und Förderung der Wespenbussard-Population*

10. ~~4.~~ zur *Erhaltung eines vielfältig gegliederten Biotopkomplexes, der sich insbesondere aus Quellgebieten, Bächen, Teichen mit Verlandungsflächen, Hochstaudenfluren, Röhrriechen, Seggenbeständen, Grünland unterschiedlicher Nutzungsintensität, Feuchtwiesen, Obstwiesen, Brachen und Sukzessionsflächen, Hohlweg, Gebüsch, Hecken und Feldgehölzen, Weidengebüsch, Bruchwald und bewaldeten Kerbtälern zusammensetzt, Niederwald, Hang- und Schluchtwald als Lebensstätten für Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften wie z.B. Amphibien, Wasser- und Watvögel, Greifvögel, Fledermausarten und Insektenarten,*

11. *zum Schutz der dort wildlebenden z.T. seltenen, gefährdeten und/oder lokal bedeutenden Pflanzen und Tiere, und zur Erhaltung und Wiederherstellung der von ihnen benötigten Habitate und Lebensräume,*

## Erläuterungen

*Die Erhaltung und Förderung der Teichrohrsänger-Population erfolgt durch*

- *Erhalt und Entwicklung von Schilfbeständen und Schilf-Rohrkolben-Gesellschaften*
- *Stabilisierung des Wasserhaushaltes*
- *Schutz und Renaturierung naturnaher Fließgewässer- und Auenlandschaften sowie Neuanlage und Wiedervernässung von Feuchtgebieten*
- *Reduzierung der Gewässerunterhaltung*
- *Reduzierung des Stickstoff- und Pestizideintrags in die Gewässer*
- *Lenkung der Freizeitnutzung.*

*Die Erhaltung und Förderung der Wespenbussard-Population erfolgt durch*

- *Schutz geeigneter Lebensräume (abwechslungsreiche, offene Landschaften, die mit ausgedehnten, lichten, reich strukturierten Laub- und Laubmischwäldern durchsetzt sind*
- *Entwicklung von Altholzbeständen als Brutplätze.*

*Eine abwechslungsreiche, offene Landschaft, die mit ausgedehnten, lichten, reich strukturierten Wäldern durchsetzt ist, dient auch der Förderung und Erhaltung der Wespenbussard-Population.*

*Zusätzlich zu den FFH-Lebensräumen gibt es im Rotthäuser Bachtal außerdem zahlreiche schutzwürdige Biotope, auch Biotope nach § 62 LG.*

*Das Bachtal ist u.a. Lebensraum für gefährdete Vogelarten wie Wasserralle, Eisvogel, Feldschwirl, Teichrohrsänger und Goldammer sowie für den gefährdeten Abendsegler (Fledermausart).*

*An gefährdeten Pflanzenarten kommen das Kleine Helmkraut, das Sumpf-Weidenröschen, der Wiesen-Silau und die Teichlinse vor, auf der Vorwarnliste stehen Kalmus und Sumpf-Dotterblume.*

## Textliche Festsetzungen

12. *wegen der Bedeutung für den landesweiten und regionalen Biotopverbund,*
13. *zum Erhalt der klimatischen Ausgleichfunktion sowie zum Erhalt der Kaltluftentstehungs- und -abflussgebiete,*
14. ~~2.~~ *zur Herstellung bzw. Wiederherstellung von Grünlandflächen, Brachen oder Gehölzflächen als Pufferzone zwischen den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen und den naturnahen Bereichen des oben beschriebenen Biotopkomplexes zum Schutz vor Erosionen, vor Bodeneintrag (Bodeneinschwemmung) und vor Dünger- und Biozideintrag,*
15. ~~3.~~ *zur Wiederherstellung einer für das Mittelgebirge typischen Bachlandschaft und*
16. ~~4.~~ *wegen der besonderen landschaftlichen Vielfalt und der hervorragenden Schönheit des Tales.*

## Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nr. 1 bis Nr. 21 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet „Rotthäuser Bachtal“ folgende besondere Verbote festgesetzt.

*Vertragliche Regelungen setzen die entsprechenden Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft.*

Es ist verboten:

1. *die intensive Beweidung mit mehr als 2 Großvieheinheiten (GVE) / ha und die Düngung des in der Erläuterungskarte mit der Nr. 1 gekennzeichneten Feuchtgrünlandes mit mehr als einer Festmistgabe pro Jahr (Erhaltungsdüngung),*

## Erläuterungen

*Für den landesweiten Biotopverbund hat das Gebiet als Bindeglied zwischen Lößlandschaft und Mittelgebirge Bedeutung innerhalb des Rheinterrassen-Korridors.*

*Innerhalb des regionalen Biotopverbundsystems steht das Rotthäuser Bachtal über das Morper Bachtal in Wechselwirkung mit den Naturschutzgebieten in der Düsselau (NSG Neandertal und NSG Gödinghoven).*

Einzelne Verbote beziehen sich auf Teilflächen im Naturschutzgebiet und sind zur besseren Übersicht in der folgenden Erläuterungskarte gekennzeichnet.

*Anzustreben ist eine extensive Wiesennutzung mit regelmäßiger Mahd mindestens 1 mal, maximal 2 mal im Jahr.*

## Textliche Festsetzungen

- ~~2. die Beweidung und die Düngung der in der Erläuterungskarte mit der Nr. 4 gekennzeichneten Feuchtwiesen mit mehr als 60 kg N, 60 kg P<sup>2</sup>O<sup>5</sup> und 120 kg K<sup>2</sup>O je ha und Jahr,~~
2. ~~3.~~ die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 2 ~~4~~ gekennzeichneten Röhricht- und Riedflächen zu zerstören, umzuwandeln oder zu schädigen,
3. ~~5.~~ bei Wiederaufforstungen andere als einheimische, bodenständige Baumarten zu verwenden,
4. Laubwald und Laubmischwald (Anteil von über 50% Laubbäumen) in Nadelwald umzuwandeln sowie den Nadelholzanteil zu erhöhen,
5. in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.06. eines jeden Jahres (Brut- und Setzzeiten der an den Wald gebundenen Arten) Holz einzuschlagen. Die Holzurückung bleibt von der zeitlichen Einschränkung ausgenommen.  
*Für Kalamitätsfälle oder besondere Witterungsverhältnisse und Einschläge in Nadelholzbestände können durch die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde Ausnahmen zugelassen werden.  
Die Vorschriften des § 64 LG NW bleiben unberührt,*
6. auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Düngemittel anzuwenden oder auszubringen sowie Holz chemisch zu behandeln.

*Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen auf Antrag die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.*

*Ausgenommen von dem Verbot sind:*

*- Bodenschutzkalkungen außerhalb von § 62 LG NW geschützten Biotopen und außerhalb von bodensauren Buchenwäldern (Subtyp der Hainsimsen-Buchenwälder 9110) soweit dadurch der pH-Wert nicht über das standorttypische Niveau*

## Erläuterungen

*Die Röhrichtbestände dienen dem Teichrohrsänger, für den nach Artikel 4 Abs. 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind, als Lebensraum.*

*Siehe hierzu auch Ziffer 402 LP: Vorschreiben oder Ausschließen bestimmter Baumarten bei der Erst- und Wiederaufforstung.*

## Textliche Festsetzungen

*angehoben wird und nur außerhalb der Vegetationszeit nur mit geeignetem Material (nach Düngemittelrecht zugelassene Natur- und Hüttenkalke),*

*- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle*

*Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen auf Antrag die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.*

7. *Waldbestände außerhalb dauerhaft festgelegter Rückewege zu befahren,*
8. *Gewässer zu düngen, zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen,*
9. *Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport zu betreiben,*
10. *Es sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der FFH-Lebensräume und Habitate der FFH-Arten führen können. Dies bedeutet, dass zusätzlich zu den Verboten 1-9 für alle FFH-Lebensräume insbesondere folgende besonderen Verbote festgesetzt werden:*

*Es ist für die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 7 und Nr. 10 gekennzeichneten FFH-Lebensräume verboten:*

*- nicht zur natürlichen Waldgesellschaft der jeweiligen FFH-Lebensräume Hain-simsen-Buchenwald (9110) bzw. Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) gehörende Gehölzarten sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft einzubringen.*

*Der Anteil von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzarten darf nicht erhöht werden. Die Beibehaltung eines bereits bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit sie mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.*

*Bei der Herkunftswahl ist, soweit die Baumarten dem Saat- und Pflanzgutgesetz unterliegen, geeignetes Pflanzmaterial entsprechender Herkunftsgebiete*

## Erläuterungen

*Auf Feuchtbereiche wie Bachufer oder Quellbereiche ist besonders Rücksicht zu nehmen.*

*Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie gilt, dass die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten, sowie Störungen der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden sind, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken (sog. „Verschlechterungs- und Störungsverbot“).*

## Textliche Festsetzungen

zu wählen.

- Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen,

- Verjüngungsflächen zur Vorbereitung einer Maschinenpflanzung flächig zu mulchen, umzubereiten oder zu grubbern.

~~1. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 5.3. – 15.9. durchzuführen,~~

~~4. die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 6 gekennzeichneten Waldflächen forstlich zu nutzen,~~

### **Gebote**

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet „Rotthäuser Bachtal“ folgende besondere Gebote festgesetzt. *Vertragliche Regelungen setzen die entsprechenden Gebote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft.*

1. Das in der Erläuterungskarte mit der Nr. 1 gekennzeichnete Feuchtgrünland ist mindestens 1 mal, maximal 2 mal im Jahr zu mähen oder extensiv mit max. 2 GVE/ha zu beweiden.

~~Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 4 gekennzeichneten Feuchtwiesen sind 1 mal im Jahr im Juli zu mähen.~~

## Erläuterungen

Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 30% - gemessen an der Stammzahl bei voller Bestockung - absenken bzw. diesen gleichkommende Maßnahmen.

Die flächige Maschinenbearbeitung der Verjüngungsflächen führt durch den Einsatz von teilweise schwerem Gerät zur Bodenverdichtung sowie zur Zerstörung der Bodenflora einschließlich der Strauchschicht.

Auch außerhalb der FFH-Lebensräume wird eine bodenschonende Waldbewirtschaftung als Bestandteil vertraglicher Regelungen angestrebt.

Das Sofortmaßnahmenkonzept (SOMAKO) ist die Grundlage für die Fördermöglichkeiten der Waldbewirtschaftung.

Die Umsetzung der folgenden Gebote soll vorrangig über vertragliche Regelungen oder Förderprogramme angestrebt werden.

Einzelne Gebote beziehen sich auf Teilflächen im Naturschutzgebiet und sind zur besseren Übersicht in der folgenden Erläuterungskarte gekennzeichnet.

Fachliche Hinweise zur Umsetzung finden sich im Biotopmanagementplan.

Die Maßnahme dient dem Erhalt des Feuchtgrünlandes im Rotthäuser Bachtal.

Anzustreben ist eine extensive Wiesenutzung mit regelmäßiger Mahd mindestens 1 mal, maximal 2 mal im Jahr.

## Textliche Festsetzungen

2. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 3 gekennzeichneten Grünlandflächen sind durch Beweidung oder Mahd *mindestens 1 mal, maximal 2 mal* im Jahr ~~nach dem 15. Juni und nach dem 15. September~~ als Weide bzw. Wiese zu erhalten.  
*Ausnahmen davon können in begründeten Einzelfällen durch die Untere Landschaftsbehörde erteilt werden.*
3. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 4 ~~5~~ gekennzeichneten Obstwiesen und -weiden sind durch Beweidung oder Mahd 2 mal im Jahr ~~nach dem 15. Juni und nach dem 15. September~~ als Weide oder Wiese zu erhalten.  
~~Überalterte und natürlich abgehende Obstbäume sind durch hochstämmige Apfel-, Birnen- oder Pflaumenbäume zu ersetzen. Im Abstand von 10 mal 10 Metern sind entsprechende Ergänzungspflanzungen vorzunehmen.~~
4. *Abgängige oder zur Gefahrenabwehr oder mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde entnommene Bäume sind innerhalb eines Jahres durch Neupflanzungen einheimischer, bodenständiger Arten zu ersetzen.*  
*Soweit hierbei Obstbäume entfernt wurden, sind die Neupflanzungen mit Hochstamm-Obstbäumen vorzunehmen. Hierbei sind für den betreffenden Standort geeignete alte Kultursorten zu verwenden (gemäß Empfehlungsliste des Koordinierungsausschusses für Obstwiesenschutz NRW).*
5. *Die Kopfweiden sind regelmäßig etwa alle 10 Jahre in der Zeit vom 1.10. bis 28.02. zu schneiden und bei Ausfall durch geeignete Baumarten zu ersetzen. Bei räumlicher Nähe mehrerer zu pflegender Kopfbäume soll abschnittsweise von Jahr zu Jahr vorgegangen werden.*
- ~~8. Die Kopfweiden sind regelmäßig im Abstand von mindestens 3 und höchstens 10 Jahren in unbelaubtem Zustand zu schneiden und bei Ausfall zu ersetzen.~~
6. *Auf Weideflächen mit Baumbestand sind die Gehölze durch landschaftsgerechte Abzäunung bzw. Stammschutz vor Ver-*

## Erläuterungen

*Die Obstbaumbestände sind Lebensraum für eine Vielzahl von Arten, u.a. Steinkauz und Grünspecht.*

*Zu Baumarten-/Obstsortenwahl, Schnitt und Pflege der Obstbäume und auch zu Fragen der Förderung und des Vertragsnaturschutzes berät die Untere Landschaftsbehörde.*

*Die Kopfbaumbestände sind u.a. Lebensraum für höhlenbrütende Vögel, wie z.B. den gefährdeten Steinkauz.*

## Textliche Festsetzungen

*biss zu schützen.*

7. *Einfriedungen von landwirtschaftlichen Flächen sind ortsüblich mit naturbelassenen Holzpfählen landschaftsbildgerecht anzulegen. Auf den Einsatz von Stromgewebebändern ist zu verzichten. Unberührt bleibt die Verwendung von runden Elektroseilen.*
8. *Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 2 gekennzeichneten Röhrichtflächen sind zu erhalten bzw. wieder herzustellen.*
9. *4–Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 5 7 gekennzeichneten Teiche sind unter Schonung schützenswerter Arten und erhaltenswerter Vegetation durch Entschlammung vor einer vollständigen Verlandung zu bewahren.*
10. *Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 6 gekennzeichneten aufgelassenen Teiche sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.*
11. *Die naturnahe Entwicklung der Fließgewässer ist durch gezielte Maßnahmen (Entfesselung Entfernung des Längs- und Querverbaus, Förderung der Eigendynamik, Laufverlängerung, Verbesserung der Durchgängigkeit) zu fördern.*
12. *Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sind nach Art und Umfang sowie der zeitlichen Ausführung vorab mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.*
13. *Bachbegleitenden Ufergehölze aus standortgerechten, einheimischen Baumarten sind zu erhalten und zu fördern.*
14. *Die Wälder sind unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften durch die Verwendung einheimischer, bodenständiger Baum- und Straucharten und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft naturnah zu bewirtschaften.*

## Erläuterungen

*Für die Röhrichtflächen sind regelmäßige Vegetationskontrollen und ggf. geeignete Maßnahmen zum Erhalt durchzuführen. Sie dienen u.a. dem Teichrohrsänger, für den nach Artikel 4 Abs. 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind, als Lebensraum.*

*Für die Teiche ist ein Konzept für eine ökologische Aufwertung der Gewässer zu entwickeln. Eine detailliertere Beschreibung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt im Biotopmanagementplan. Dabei sollte auch die Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Baches geprüft werden.*

*Hierdurch soll der Lebensraumtyp der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) gefördert und vermehrt werden.*

*Die Maßnahmen dienen u.a. der Optimierung des Lebensraumes für den Eisvogel (Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie) und der Verbesserung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für wandernde Bachorganismen.*

*Hierdurch wird der besonderen Schutzbedürftigkeit der seltenen und gefährdeten Arten in Hinblick auf ihre Lebenszyklen Rechnung getragen.*

*Die Maßnahme dient u.a. der Vermehrung des prioritären Lebensraumtyps des Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwaldes (91E0).*

*Langfristig ist im gesamten NSG die Entwicklung / Wiederherstellung der naturreaumtypischen, natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potenziell natürlichen Vegetation in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite anzustreben.*

## Textliche Festsetzungen

15. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 7 gekennzeichneten Erlen-Eschenwälder und Weichholz-Auenwälder sind unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
16. In über 120-jährigen Laubbaumbeständen ist ein angemessener Altholzanteil (in der Regel 10 starke Bäume des Oberstandes je ha, insbesondere Horst-, Höhlen- und Uraltbäume sowie sonstige Biotopbäume) zu erhalten und für die Zerfallphase im Wald zu belassen.  
Für die im Eigentum der Landeshauptstadt Düsseldorf und des Landes Nordrhein-Westfalen stehenden Laubalthölzer (älter als 120 Jahre) soll wegen der besonderen Bedeutung dieser Altholzreste für die Gesamtregion ein deutlich höherer Anteil als 10 herrschende Stämme pro ha erhalten werden.
17. Waldränder der natürlichen Waldgesellschaft sind zu erhalten und zu entwickeln.
18. Ein dauerhafter und ausreichender Anteil von Totholz ist zu fördern und zu erhalten. ~~7. In den vom Erholungsverkehr nicht berührten Waldbereichen ist an geeigneten Stellen Totholz zu erhalten.~~
19. Die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Wald zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß dem Schutzzweck sollen auf der Grundlage eines von der Unteren Forstbehörde erstellten und mit der Unteren Land-

## Erläuterungen

Vorrangig ist die Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes (9110) durch den Umbau von mit nicht einheimischen, bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten.

Hierdurch soll der prioritäre Lebensraumtyp der Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (91E0) in seinen verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und seiner standörtlichen Variationsbreite, inklusive seiner Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren, gefördert werden. Zugleich wird der Alt- und Totholzanteil erhöht.

Entsprechende Regelungen werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes getroffen.

Als starkes Baumholz werden solche Bäume bezeichnet, die einen Brusthöhendurchmesser von > 50 cm besitzen.

Waldränder sind als Übergangsbiotope besonders artenreich. Für den Wald übernehmen sie außerdem eine wichtige Schutzfunktion (u.a. Windschutz, Schutz vor Schadstoff-Drift).

Der Anteil an Totholz sollte mindestens 5% des stehenden Holzvorrates entsprechen.

Das Sofortmaßnahmenkonzept ist die Grundlage für die Fördermöglichkeiten im Rahmen der Waldbewirtschaftung.

## Textliche Festsetzungen

*schaftsbehörde und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Sofortmaßnahmekonzeptes (SOMAKO) erfolgen.*

20. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 8 42 gekennzeichneten Flächen sind Brachfläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

21. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 9 gekennzeichneten Flächen sind als Pufferzone für das Bachtal in Dauergrünland umzuwandeln oder der natürlichen Sukzession zu überlassen. Bei Bedarf können stellenweise einheimische, bodenständige Gehölze als Initialpflanzungen eingebracht werden.

~~5. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 11 gekennzeichneten Grünlandbrachen sind durch regelmäßige Mahd 1 mal in 5 Jahren im September in dieser Entwicklungsstufe zu erhalten.~~

~~9. Die in der Erläuterungskarte mit einer Strich-Signatur (----) gekennzeichneten Wege sind für den Erholungsverkehr zu sperren.~~

## Erläuterungen

*Die Sukzessionsflächen ermöglichen die natürliche Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien.*

*Diese Maßnahme dient dem Schutz vor Erosionen sowie Bodeneintrag (Bodeneinschwemmung) und Dünger- und Biozideintrag in das Rotthäuser Bachtal.*

*Die Umsetzung des Gebotes soll über vertragliche Regelungen erfolgen.*

## 4 Urdenbacher Kämpe

### Textliche Festsetzungen

**201007**

**Naturschutzgebiet  
„Urdenbacher Kämpe“**

### Schutzgegenstand

Das ca. 324 (316) ha große Gebiet umfasst überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in der Rheinaue südlich und westlich der besiedelten Bereiche der Stadtteile Düsseldorf-Urdenbach und Düsseldorf-Garath. Im Schutzgebiet liegen Abschnitte des Rheinuferes, des Urdenbacher Altrheines und des Baumberger Grabens sowie ein Abschnitt des Garather Mühlenbaches westlich der BAB 59 zwischen den Stadtteilen Garath und Hellerhof.

Von der Schutzausweisung berührt werden die Grundstücke:

Garath, 1, (57, 112, 117, 118, 120, 721, 1184, 1329, 1330, 1331, 1332, 1921, 1988, 2028, 2113, 2136, 2137, 2241, 2242, 2161, 2170, 2171, 2200)

Urdenbach, 1, (1)

Urdenbach, 4, (282, 289-294)

Urdenbach, 9, (1160, 1278, 1327)

Urdenbach, 11, (416)

Urdenbach, 13, (1, 2, 456, 476, 701, 702, 704, 796, 860)

Urdenbach, 14, (302, 303, 304, 305, 307, 309, 310, 311, 331)

Urdenbach, 15, (1, 2, 3-29, 31-49, 51-74, 98)

Urdenbach, 16, (1, 2, 3, 4, 5, 13-16, 18-20, 22-39, 42-48, 51-54, 57-59, 62-68, 71, 72, 75-127, 134-141, 143-146, 147, 148-152, 225-227, 231, 232, 234, 236, 237, 246-248, 250, 251, 253, 276, 277, 278-304, 333, 336)

Urdenbach, 17, (5, 16, 19, 21-23)

Urdenbach, 18, (1, 10)

### Erläuterungen

Das Gebiet liegt im Süden der Stadt. Es ist den Stadtteilen Urdenbach, ~~und~~ Garath und Hellerhof zuzuordnen. Es führt bis an die Grenze der Stadt Monheim und setzt sich dort als Naturschutzgebiet im Kreis Mettmann fort.

*Das Gebiet umfasst den in der Landeshauptstadt Düsseldorf gelegenen Teilbereich des FFH-Gebietes „DE 4807-301 Urdenbach-Kirberger Loch – Zonser Grind“.*

*Das Rheinufer mit dem Mündungsbereich des Urdenbacher Altrheins ist Teil der großflächigen Rhein-Fischschutzzone zwischen Emmerich und Bad Honnef (DE-4405-301.)*

*Als Basis für die Festsetzungen im Hinblick auf die FFH-Richtlinie dienen die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW entwickelten Schutzziele und Maßnahmen, die dem Meldedokument zum Gebiet (Kurzbeschreibung, Standarddatenbogen und Schutzzieleformulierung) zu entnehmen sind ([www.natura2000.murl.nrw.de](http://www.natura2000.murl.nrw.de), Aufruf vom 31.10.2007).*

Betroffene Grundstücke werden nach folgendem Beispiel angeführt:

Gemarkung, Flur, (Flurstück)

Unterstrichene Flurstücke sind vollständig betroffen.

## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

### Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a, b und c LG insbesondere

1. zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung des Gebietes um den Urdenbacher Altrhein, insbesondere des extensiv genutzten Feuchtgrünlandes, der Ried- und Röhrichtflächen sowie des Weichholz- und Hartholzauenwaldes mit charakteristischen sowie gefährdeten und seltenen Tier- und Pflanzenarten,
2. *wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),*
3. *wegen der Bedeutung des Gebietes als landesweit bedeutsamer Rheinauenabschnitt mit Weichholzauen- und Resten des Hartholzauenwaldes, Altwässern, Röhrichten, Flussmellen- und Hochstaudenfluren, großflächigen Mähwiesen, Fischruhezonen sowie bedeutendem Vorkommen von Kammmolch, Steinbeißer, Flussneunauge, Schwarzmilan und Wachtelkönig,*
4. zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG. Hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume gem. Anhang I der FFH – Richtlinie
  - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (NATURA 2000 – Code: 91E0, Prioritärer Lebensraum)
  - Hartholz-Auenwälder (NATURA 2000 – Code: 91F0, Prioritärer Lebensraum)

Die Urdenbacher Kämpfe sind ein typischer Landschaftsausschnitt der Rheinaue und Rheinterrasse mit zahlreichen Strukturelementen dieser Kulturlandschaft, wie Rheinuferwiesen, Streuobstwiesen mit Kopfweiden, Wiesen mit Hecken, Auwaldresten sowie eines Feuchtgebietes; er zeichnet sich durch eine typische Vogel- und sonstige Tierwelt mit im Bestand gefährdeten und seltenen Arten sowie einer charakteristischen Flora aus.

*Das Naturschutzgebiet sichert den im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Landeshauptstadt Düsseldorf gelegenen Teil des FFH-Gebietes „DE-4807-301 Urdenbach - Kirberger Loch – Zonser Grind“. Ein Teil des FFH-Gebietes schließt sich südlich im Bereich der Stadt Monheim, Kreis Mettmann an, ein weiterer Teilbereich liegt auf der linken Rheinseite im Bereich der Stadt Dormagen, Kreis Neuss.*

*Im NSG befinden sich Vorkommen der prioritären Lebensräume Weichholz-Auenwälder (91E0) und Hartholz-Auenwälder (91F0). Prioritäre Lebensräume sind solche, deren Schutz und Erhaltung auf Grund ihres seltenen Vorkommens und/oder starker Gefährdung in der EU von herausragender Bedeutung ist. Herausragende Bedeutung hat dieser Gebietskomplex für den Lebensraum magere Flachland-Mähwiesen (hier: Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen, 6510), da hier die letzten großflächigen und beispielhaft ausgebildeten Bestände dieser, teils von der Vernichtung bedrohten, Wiesen-Gesellschaften in NRW vorkommen. Außer-*

## Textliche Festsetzungen

- *Feuchte Hochstaudenfluren (NATURA 2000 – Code: 6430 )*
  - *Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (NATURA 2000 – Code: 6510)*
5. zur Förderung von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie
- *Kammolch*
  - *Flussneunauge*
  - *Groppe*
  - *Steinbeißer*
  - *Eisvogel (Brütend)*  
*Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie*
  - *Wachtelkönig (Nahrungsgast)*  
*Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie*
  - *Wespenbussard (Brütend)*  
*Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie*
  - *Zwergsäger (Überwinternd)*  
*Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie*
  - *Schwarzmilan (Brütend)*  
*Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie*
  - *Teichrohrsänger (Brütend)*
  - *Löffelente (Auf dem Durchzug)*
  - *Krickente (Überwinternd)*
  - *Tafelente (Überwinternd)*
  - *Gänsesäger (Überwinternd)*
  - *Flussregenpfeifer (Brütend)*
  - *Nachtigall (Brütend)*
  - *Pirol (Brütend)*
6. zum Schutz aller dort wildlebenden z.T. seltenen, gefährdeten und/oder lokal bedeutenden Pflanzen und Tiere, und zur Erhaltung und Wiederherstellung der von ihnen benötigten Habitate und Lebensräume,
7. zur Erhaltung und Förderung der natürlichen Auendynamik mit ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers,

## Erläuterungen

dem kommen die feuchten Uferhochstaudenfluren als weiterer FFH-Lebensraumtyp (6430) vor.

Außerhalb des Stadtgebietes kommen darüber hinaus die Lebensraumtypen Trespen-Schwengel Kalktrockenrasen (NATURA 2000 – Code: 6210, Prioritärer Lebensraum) und natürliche eutrophe Teiche und Altarme (NATURA 2000 – Code: 3150) vor.

Der Gebietskomplex ist u.a. Brutgebiet des Eisvogels, des Wespenbussards und des Schwarzmilans und dient dem Wachtelkönig als Nahrungsraum (Anhang I-Arten der Richtlinie 79/409/EWG). Darüber hinaus ist es Teillebensraum für zahlreiche Zugvogelarten. Nach Artikel 4 dieser Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kurz Vogelschutzrichtlinie) sind auf die in Anhang I aufgeführten Arten sowie für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet bzw. bei den Zugvögeln ihre Vermehrungs-, Mauser-, und Überwinterungsgebiete sowie die Rastplätze in ihren Wandergebieten sicherzustellen. Außerdem kommen in den Gewässern des NSG Flussneunauge, Groppe und Steinbeißer vor.

Die Urdenbacher Kämpfe sind somit ein charakteristischer Ausschnitt der Rheinauenlandschaft von landesweiter Bedeutung mit einer weitgehend vollständigen und vielfältigen Lebensraumausstattung und der dazugehörigen autotypischen Tier- und Pflanzenlebensgemeinschaften. Dieser Rheinauenkomplex beherbergt die vom Aussterben bedrohten Stromtal-Pflanzenarten Sumpf-Greiskraut und Sumpf-Wolfsmilch, die vom Aussterben bedrohte Schmetterlingsart Herbsteulenfalter sowie die gefährdeten Fledermausarten Abendsegler und Zwergfledermaus, den gefährdeten Steinkauz und den streng geschützten Baumfalken.

Außerdem sind teils großflächig weitere autotypische Biotope im Gebiet vorhanden u. a. Flutrasen, Seggenriede, Röhrichte und Feuchtgrünlandflächen.

Das Gebiet gehört zu den wenigen nicht eingedeichten großflächigen Überschwemmungsgebieten in NRW.

## Textliche Festsetzungen

8. zur *Erhaltung und Entwicklung feuchter Hochstauden- und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,*
9. zur *Erhaltung und Entwicklung artenreicher Flachlandmähwiesen (Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna auch als Lebensraum für den Wachtelkönig,*
10. zur *Erhaltung und Entwicklung von Weichholz- und Hartholzauenwäldern mit ihrer typischen Fauna und Flora, insbesondere auch als Lebensraum für den Pirol, den Graureiher, den Schwarzmilan und die Nachtigall, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie Waldränder,*
11. zur *Erhaltung und Förderung der Steinbeißer-Population im Garather Mühlentbach,*
12. zur *Erhaltung und Förderung der Teillebensraumqualität für das Flussneunauge,*

## Erläuterungen

- Die Erhaltung und Entwicklung feuchter Hochstauden- und Waldsäume erfolgt insbesondere durch*
- *Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik*
  - *Vegetationskontrolle.*
- Die Erhaltung und Entwicklung der Flachlandmähwiesen erfolgt insbesondere durch*
- *ein- bis zweischürige Mahd ohne / mit geringer Düngung*
  - *Förderung und Vermehrung auf geeigneten Standorten.*
- Die Erhaltung und Entwicklung der Auenwälder erfolgt insbesondere durch*
- *keine Waldbewirtschaftung*
  - *Vermehrung durch natürliche Sukzession*
  - *Erhalt und Förderung von Alt- und Totholz*
  - *Erhalt / Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und / oder Überflutungsverhältnisse.*
- Die Erhaltung und Förderung der Steinbeißer-Population erfolgt insbesondere durch*
- *Erhaltung und Entwicklung naturnaher, durchgängiger Fließgewässerabschnitte mit Gewässersohlbereichen aus nicht verfestigten, sandigen und feinkiesigen Bodensubstraten sowie mit natürlicher Abflussdynamik mit sich umlagernden Sanden und Feinkiesen*
  - *Vermeidung von Eutrophierung, Müllbelastungen und starken Materialeinschwemmungen mit der Folge von Veralgungen, Verschlammungen und Bewuchs mit Wasserpflanzen auf den Gewässersohlen*
  - *Erhaltung von Habitatstrukturen im Gewässer*
  - *im Falle unvermeidbarer Bachräumungen behutsame Rücksichtnahme auf die genannten Lebensraumansprüche der Art.*
- Die Erhaltung und Förderung der Teillebensraumqualität für das Flussneunauge erfolgt insbesondere durch*

## Textliche Festsetzungen

13. zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Altwässer sowie ihren Abflüssen mit ihrer typischen Flora und Fauna vor allem auch als Lebensraum für den Eisvogel und den Graureiher,

14. zur Förderung der Kammmolch-Population,

15. wegen der Bedeutung des Gebietes als natürlicher Rückhalteraum für Rheinhochwasser,

16. wegen der Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund,

17. zur Erhaltung des ausgeprägten Kleinreliefs als Zeugnis der Flussgeschichte des Rheins, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,

18. wegen des besonderen landschaftlichen Charakters und der hervorragenden Schönheit dieser u.a. durch alte Baumbestände, Wiesen mit Hecken, Silgenwiesen, Streuobstwiesen *und -weiden*, mit Kopfweiden, ~~Obstbaumkulturen~~ und sonstiges Grünland geprägten alten bäuerlichen Kulturlandschaft,

19. wegen der Bedeutung des Gebietes als klimatischer Ausgleichsraum,

## Erläuterungen

- Erhaltung und Förderung von zur Fortpflanzung und für die Larvenzeit geeigneter, linear durchgängiger, sauerstoffreicher Fließgewässer mit gut überströmten, kiesigen, sandigen Bereichen und Feinsedimenten.

Die Erhaltung und Entwicklung der Altwässer erfolgt insbesondere durch

- Förderung der Entwicklung einer naturnahen Verlandungsreihe
- Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der Nutzung auf ein naturverträgliches Maß.

Der Kammmolch kommt derzeit im südlichen Teil des FFH-Gebietes im Bereich des Kreises Mettmann vor. Um eine Ausbreitung der Population zu ermöglichen, sollten im NSG Urdenbacher Kämpfe aquatische und terrestrische Lebensräume des Kammmolches gefördert werden.

Dieser Rheinauenlandschaftsausschnitt ist ein bedeutendes Verbundzentrum im Rheinkorridor zwischen Niederrhein und Mittelrhein, insbesondere aufgrund seiner Lage im Ballungsrandgebiet.

Die Urdenbacher Kämpfe gehört als Bestandteil der Rheinaue zu einem Frischlufteinzugsgebiet, dessen positive klimatische Bedingungen insbesondere den angrenzenden Siedlungsbereichen zugute kommen.

## Textliche Festsetzungen

20.44 zur Erhaltung eines naturnahen tief in das Hochgestade eingeschnittenen Gewässerabschnittes (*Garather Mühlbach*) als natürlicher Rückhalteraum für Rheinhochwasser,

21.4. zur Erhaltung eines Gewässers, das sich aufgrund seiner Morphologie und seiner Anbindung an den Rheinstrom besonders als Laich-, Aufwuchs- und Überwinterungsgebiet für natürlich vorkommende Fischarten eignet.

### Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten Nr. 1 bis Nr. 21 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet „Urdenbacher Kämpfe“ folgende besonderen Verbote festgesetzt.

*Vertragliche Regelungen setzen die entsprechenden Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft.*

Es ist verboten:

- 1. die Beweidung des Grünlandes vom 15.11 bis 30.4. ausgenommen einer Beweidung mit Schafen und Ziegen vom 15.11. bis zum 28.2., sofern diese nicht in Koppelhaltung erfolgt.  
Die Errichtung von Nachtpferchen ist nur im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde statthaft,*
- 2. die Beweidung des in der Erläuterungskarte mit den Nr. 1, 2 und 3 gekennzeichneten Grünlandes ausgenommen einer Beweidung mit Schafen und Ziegen vom 15.11. bis zum 28.2., sofern diese nicht in Koppelhaltung erfolgt. Die Errichtung von Nachtpferchen ist nur im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde statthaft,*
- ~~*1. die Beweidung des in der Erläuterungskarte mit den Nummern 2 und 6 gekennzeichneten Grünlandes,*~~
- 3. die Düngung des Grünlandes mit Mineraldünger, Geflügelmist und Gülle,*
- 4. die Düngung des in der Erläuterungskarte mit den Nr. 1 und 3 gekennzeichneten*

## Erläuterungen

Im Gebiet liegen die bewaldeten Überflutungsbereiche des Baches, die von einem Grünzug begleitet werden.

Einzelne Verbote beziehen sich auf Teilflächen im Naturschutzgebiet und sind zur besseren Übersicht in der folgenden Erläuterungskarte gekennzeichnet.

## Textliche Festsetzungen

- Grünlandes,*
- ~~3. die Düngung des in der Erläuterungskarte mit der Nummer 2 und 6 gekennzeichneten Grünlandes,~~
- ~~5. die Düngung des in der Erläuterungskarte mit der Nr. 6\* gekennzeichneten Grünlandes,~~
5. *die Düngung des in der Erläuterungskarte mit den Nr. 2 und 4 gekennzeichneten Grünlandes mit mehr als einer Festmistgabe pro Jahr (Erhaltungsdüngung),*
- ~~6. die Düngung des in der Erläuterungskarte mit den Nummern 4 und 5 gekennzeichneten Grünlandes mit mehr als 60 kg N, 60 kg P205 und 120 kg K20 je ha und Jahr,~~
- ~~2. die Beweidung des in der Erläuterungskarte mit den Nummern 3 und 4 gekennzeichneten Grünlandes mit Pferden oder Schafen,~~
- ~~4. die Düngung des in der Erläuterungskarte mit der Nummer 6 gekennzeichneten Grünlandes mit mehr als 30 kg N, 30 kg P205 und 60 kg K20 je ha und Jahr,~~
6. *die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 5 gekennzeichneten Röhrichtflächen zu zerstören, umzuwandeln oder zu schädigen,*
7. *bei Wiederaufforstungen andere als einheimische, bodenständige Baumarten zu verwenden,*
8. *Laubwald und Laubmischwald (Anteil von über 50% Laubbäumen) in Nadelwald umzuwandeln sowie den Nadelholzanteil zu erhöhen,*
9. *in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.06. eines jeden Jahres (Brut- und Setzzeiten der an den Wald gebundenen Arten) Holz einzuschlagen. Die Holzrückung bleibt von der zeitlichen Einschränkung ausgenommen.*

## Erläuterungen

*Die Röhrichtbestände dienen dem Teichrohrsänger, für den nach Artikel 4 Abs. 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind, als Lebensraum. Sie sind in ihrer Funktion, Ausprägung und Flächengröße zu erhalten. Eine Veränderung der räumlichen Verteilung der Röhrichtflächen innerhalb des NSG durch auendynamische Prozesse ist allerdings möglich.*

*Siehe hierzu auch Ziffer 402 LP: Vorschreiben oder Ausschließen bestimmter Baumarten bei der Erst- und Wiederaufforstung.*

## Textliche Festsetzungen

## Erläuterungen

*Für Kalamitätsfälle oder besondere Witterungsverhältnisse können durch die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde Ausnahmen zugelassen werden.*

*Die Vorschriften des § 64 LG NW bleiben unberührt,*

10. *auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Düngemittel anzuwenden oder auszubringen sowie Holz chemisch zu behandeln.*

*Ausgenommen von dem Verbot sind:*

*- Bodenschutzkalkungen außerhalb von § 62 LG NW geschützten Biotopen soweit dadurch der pH-Wert nicht über das standorttypische Niveau angehoben wird und nur außerhalb der Vegetationszeit nur mit geeignetem Material (nach Düngemittelrecht zugelassene Natur- und Hüttenkalke),*

*- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle.*

*Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen auf Antrag die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.*

11. *Waldbestände außerhalb dauerhaft festgelegter Rückewege zu befahren,*

*Auf Feuchtbereiche ist besonders Rücksicht zu nehmen.*

12. *Gewässer zu düngen, zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen,*

13. ~~das zu Wasser lassen oder Anlegen von Booten und Surfbrettern.~~

*Ausgenommen sind Maßnahmen zur Wildrettung.*

14. *Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport zu betreiben,*

~~8. der Betrieb von Modellflugzeugen,~~

15. ~~das Angeln und die fischereiliche Nutzung am Rheinufer und im Mündungsbereich des Urdenbacher Altrheins in der Zeit vom 1.10. eines Jahres bis zum 28.2. 31.5. des Folgejahres,~~

## Textliche Festsetzungen

16. Es sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der FFH-Lebensräume und Habitats der FFH-Arten führen können. Dies bedeutet, dass zusätzlich zu den Verboten 1-15 für alle FFH-Lebensräume folgende besonderen Verbote festgesetzt werden:

Es ist für die FFH-Lebensräume verboten:

- nicht zur natürlichen Waldgesellschaft der jeweiligen FFH-Lebensräume Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0) bzw. Hartholz-Auenwälder (91F0) gehörende, und nicht einheimische, bodenständige Arten sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft einzubringen.

Der Anteil von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzarten darf nicht erhöht werden.

Bei der Herkunftswahl ist, soweit die Baumarten dem Saat- und Pflanzgesetz unterliegen, geeignetes Pflanzmaterial entsprechender Herkunftsgebiete zu wählen.

- Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen.

- Verjüngungsflächen zur Vorbereitung einer Maschinenpflanzung flächig zu mulchen, umzubrechen oder zu gruben.

## Erläuterungen

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie gilt, dass die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitats der Arten, sowie Störungen der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden sind, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken (sog. „Verschlechterungs- und Störungsverbot“).

Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 30% - gemessen an der Stammzahl bei voller Bestockung - absenken bzw. diesen gleichkommende Maßnahmen.

Die flächige Maschinenbearbeitung der Verjüngungsflächen führt durch den Einsatz von teilweise schwerem Gerät zur Bodenverdichtung sowie zur Zerstörung der Bodenflora einschließlich der Strauchschicht.

Auch außerhalb der FFH-Lebensräume wird eine bodenschonende Waldbewirtschaftung als Bestandteil vertraglicher Regelungen angestrebt.

## Textliche Festsetzungen

### Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten Nr. 1 bis Nr. 3 für alle Naturschutzgebiete werden für das Naturschutzgebiet „Urdenbacher Kämpfe“ folgende besondere Gebote festgesetzt.

*Vertragliche Regelungen setzen die entsprechenden Gebote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft.*

1. *Die wertgebenden Auenlebensräume mit Weichholzauwäldern, feuchten Hochstaudenfluren, Seggenrieden und Röhrichten im Bereich der ehemaligen Altrheinrinne sind durch eine naturnahe Entwicklung des Garather Mühlenbaches sowie die Wiederherstellung der natürlichen Auendynamik zu erhalten und zu fördern.*
2. *Das in der Erläuterungskarte mit den Nr. 1 und 2 gekennzeichnete Grünland ist 2 mal im Jahr zu mähen. Frühester Mahdtermin ist der 15.5., zweite Mahd ab 15.8.. Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten besteht die Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit.*
3. *Das in der Erläuterungskarte mit der Nr. 3 gekennzeichnete Grünland ist mindestens 1 mal im Jahr, maximal 2 mal im Jahr zu mähen. Frühester Mahdtermin ist der 15.5., zweite Mahd ab 15.8.. Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten besteht die Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit.*
4. *Das in der Erläuterungskarte mit der Nr. 4 gekennzeichnete Grünland ist 2 mal im Jahr zu mähen oder zwischen dem 1.5. und dem 15.11. mit maximal 3 Großvie-*

## Erläuterungen

*Die Umsetzung der folgenden Gebote soll vorrangig über vertragliche Regelungen oder Förderprogramme angestrebt werden.*

*Besonders für den Bereich Garather Mühlenbach/Urdenbacher Altrhein ist die natürliche Auendynamik zu fördern. Möglichkeiten der Umsetzung und die Auswirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen sind durch Gutachten zu prüfen.*

*Durch die Förderung der Auendynamik und die naturnahe Entwicklung der Altrheinaue kann es zu Veränderungen in der Zusammensetzung und Lage der Lebensräume und ihren Lebensgemeinschaften kommen. Diese dynamischen Prozesse charakterisieren jedoch die natürlichen Rahmenbedingungen der Aue.*

*Hierdurch soll insbesondere der Lebensraumtyp der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) gefördert und vermehrt werden.*

*Wenn eine Verschiebung des 1. Mähtermins wegen der Brut von Wiesenvögeln notwendig ist, wird der Landwirt durch die Untere Landschaftsbehörde bzw. die Biologische Station als Gebietsbetreuer informiert.*

*Hierdurch sollen insbesondere die Feuchtwiesen (Biotoptypen nach § 62 LG NW) gefördert werden.*

*Wenn eine Verschiebung des 1. Mähtermins wegen der Brut von Wiesenvögeln notwendig ist, wird der Landwirt durch die Untere Landschaftsbehörde bzw. die Biologische Station als Gebietsbetreuer informiert.*

*Durch die Förderung der Auendynamik im Bereich Garather Mühlenbach / Urdenbacher Altrhein und die damit verbundene Veränderung der hydrologischen Verhältnisse können Nutzungsänderungen erforderlich werden.*

*Wenn eine Verschiebung des 1. Mähtermins wegen der Brut von Wiesenvögeln notwendig ist, wird der Landwirt durch die Untere Landschaftsbehörde bzw. die Biologische*

## Textliche Festsetzungen

*heinheiten (GVE) / ha zu beweiden, oder 1 mal im Jahr zu mähen und anschließend mit maximal 3 GVE/ha zu beweiden. Frühester Mahdtermin ist der 15.5., zweite Mahd ab 15.8.. Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten besteht die Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit.*

- ~~1. In den in der Erläuterungskarte mit den Nummern 6 und 6\* gekennzeichneten Flächen sind Probeflächen anzulegen und jährlich über einen Zeitraum von 10 Jahren insbesondere die Vegetationsentwicklung und die Entwicklung des Grünlandertrages vergleichend zu untersuchen und zu dokumentieren.~~
- ~~3. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 7 gekennzeichneten Viehweiden sind durch regelmäßige Mahd 2 mal im Jahr im Juni und August in Mähgrünland zu überführen.~~
- ~~4. Das in der Erläuterungskarte mit den Nummern 4 und 5 gekennzeichnete Grünland ist 2 mal im Jahr im Juni und August zu mähen. Die Flächen können vom 01. September bis zum 15. Oktober mit max. 4 Großvieheinheiten je ha nachbeweidet werden.~~
- ~~5. Das in der Erläuterungskarte mit den Nummern 6 und 6\* gekennzeichnete Grünland ist 2 mal im Jahr im Juni und August zu mähen.~~
- ~~6. Das in der Erläuterungskarte mit der Nr. 2 gekennzeichnete Grünland ist 1 x im Jahr im Juli zu mähen.~~
- ~~8. Das in der Erläuterungskarte mit der Nr. 1 gekennzeichnete Grünland ist mit Wanderschafen zu beweiden~~
- ~~9. Das in der Erläuterungskarte mit der Nr. 3 gekennzeichnete Grünland ist 2 mal im Jahr im Juni und August zu mähen oder aber durch Rindvieh zu beweiden.~~
5. *Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 5 gekennzeichneten Röhrichflächen und Seggenriede sind in ihrer Funktion zu erhalten.*

## Erläuterungen

*Station als Gebietsbetreuer informiert.*

*Für die Flächen sind regelmäßige Vegetationskontrollen und ggf. geeignete Maßnahmen zum Erhalt (z.B. Entfernen von Gehölzen) durchzuführen. Insbesondere die Röhrichflächen dienen u.a. dem Teichrohrsän-*

## Textliche Festsetzungen

- ~~15. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 12 gekennzeichneten nicht bestockten Waldflächen sind von Gehölzaufwuchs freizuhalten.~~
- ~~7. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 8 gekennzeichneten Flächen sind im Abstand von 2 spätestens 3 Jahren im September zu mähen. Das Mähgut ist frühestens eine Woche nach der Mahd abzutransportieren.~~
6. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 6 gekennzeichneten feuchten Hochstaudenfluren sind zu erhalten.
7. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 7 gekennzeichneten Flächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen. Zur Förderung dieses Vorgangs dürfen bei Bedarf stellenweise einheimische, bodenständige Gehölze, die zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, als Initialpflanzung eingebracht werden.
8. Die Ackerflächen sind durch Aufbringen von samenhaltigen Aufwuchs aus benachbarten Flächen oder durch Selbstberasung und anschließender landwirtschaftlicher Nutzung in Extensivgrünland umzuwandeln.
- ~~2. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 9 gekennzeichneten Ackerflächen sind durch Heublumenansaat, vollständigen Verzicht der Düngung in den ersten 10 Jahren und durch die Aufnahme regelmäßiger Mahd 2 mal im Jahr im Juni und August in Mähgrünland umzuwandeln.~~

## Erläuterungen

*ger, für den nach Artikel 4 Abs. 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind, als Lebensraum. Sie sind in ihrer Funktion, Ausprägung und Flächengröße zu erhalten. Eine Veränderung der räumlichen Verteilung der innerhalb des NSG durch auendynamische Prozesse ist allerdings möglich.*

~~Die Festsetzung dient insbesondere der Erhaltung von Ried- und Röhrichtgesellschaften, Libellen, Amphibien u.a.~~

~~Die Festsetzung dient insbesondere der Förderung von Ried- und Röhrichtgesellschaften.~~

*Hierdurch soll der prioritäre Lebensraumtyp der Feuchten Hochstaudenfluren (6430) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna erhalten und gefördert werden. Für die Flächen sind regelmäßige Vegetationskontrollen und ggf. geeignete Maßnahmen zum Erhalt (z.B. Entfernen von Gehölzen) durchzuführen.*

*Hierdurch sollen die Lebensraumtypen der Weichholz-Auenwälder (91E0) und der Hartholz-Auenwälder (91F0) vermehrt werden.*

*Durch Selbstberasung oder das Ausbringen von Mähgut aus benachbarten Wiesen soll sichergestellt werden, dass sich die entsprechenden Pflanzengesellschaften einstellen.*

~~Mit der Heublumenansaat, d.h. der Ausbringung von Mähgut aus den benachbarten Wiesen, soll sichergestellt werden, dass sich die entsprechenden Pflanzengesellschaften einstellen.~~

## Textliche Festsetzungen

~~Die Flächen können vom 01. September bis zum 15. Oktober mit max. 4 Großvieheinheiten je ha nachbeweidet werden.~~

9. ~~18.~~ Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 8 ~~15~~ gekennzeichneten ~~Wälder Flächen~~ sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

10. ~~Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 9 gekennzeichneten Waldflächen sind unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften einzelstammweise zu bewirtschaften und langfristig der natürlichen Sukzession zu überlassen.~~

~~14. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 11 gekennzeichneten Waldflächen sind einzelstammweise im Plenterbetrieb zu bewirtschaften und langfristig der natürlichen Sukzession zu überlassen.~~

11. *In über 120-jährigen Laubbaumbeständen ist ein angemessener Altholzanteil (in der Regel 10 starke Bäume des Oberstandes je ha, insbesondere Horst-, Höhlen- und Uraltbäume sowie sonstige Biotopbäume) zu erhalten und für die Zerfallphase im Wald zu belassen.*

12. *Ein dauerhafter und ausreichender Anteil von Totholz ist zu fördern und zu erhalten.*

13. *Die Hybridpappelreihen sind mittelfristig in Baumreihen und Einzelbaumbestände aus einheimischen, bodenständigen Arten umzubauen. Der landschaftstypische Charakter des Gebietes ist hierbei zu erhalten.*

## Erläuterungen

*Hierdurch sollen die prioritären Lebensraumtypen der Weichholz-Auenwälder (91E0) und der Hartholz-Auenwälder (91F0) in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und seiner standörtlichen Variationsbreite, inklusive Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren, gefördert werden. Zugleich wird der Alt- und Totholzanteil erhöht.*

*Die Wälder sind auch Lebensraum für Pirol, Schwarzmilan und Graureiher.*

*Notwendige Einzelmaßnahmen zur Verkehrssicherung entlang von Wegen sind auch weiterhin gestattet.*

~~Die Festsetzung dient der Erhaltung und der Förderung der natürlichen Waldentwicklung.~~

*Angestrebt wird die Umwandlung in standortgerechte Auenwälder, welche der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben. Notwendige Einzelmaßnahmen zur Verkehrssicherung entlang von Wegen sind auch weiterhin gestattet.*

*Als starkes Baumholz werden solche Bäume bezeichnet, die einen Brusthöhendurchmesser von > 50 cm besitzen.*

*Der Anteil an Totholz sollte mindestens 5% des stehenden Holzvorrates entsprechen.*

*Vorzugsweise sind die folgenden einheimisch-bodenständigen Baumarten zu verwenden:*

*Stieleiche (Quercus robur)*

*Esche (Fraxinus excelsior)*

*Silberweide (Salix alba)*

*Bruchweide (Salix fragilis)*

*Schwarzpappel (Populus nigra)*

*Feldulme (Ulmus minor)*

## Textliche Festsetzungen

~~10. Die landschaftstypischen Baumreihen und Einzelbäume sind zu erhalten und nach Einschlag oder Abgang durch naturnahe Baumarten wie Quercus robur, Fraxinus excelsior, Salix alba oder Ulmus minor zu ersetzen.~~

14. Die Kopfbäume sind *regelmäßig etwa alle 3 bis 10 Jahre in der Zeit vom 1.10. bis 28.02 zu schneiden und bei Ausfall durch geeignete Baumarten zu ersetzen. Bei räumlicher Nähe mehrerer zu pflegender Kopfbäume soll abschnittsweise von Jahr zu Jahr vorgegangen werde nach deren Abgang durch die gleiche Baumart zu ersetzen.*

~~15. 12. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 10 gekennzeichneten Hecken sind zu erhalten und zu pflegen alle 10 – 12 Jahre auf den Stock zu setzen.~~  
Soweit in *den* diesen Hecken Hybridpappeln stehen, sind diese nach Einschlag nicht mehr zu ersetzen. *Bei Nachpflanzungen oder Neuanlage von Hecken dürfen nur einheimische, bodenständige Gehölze verwendet werden.*

~~17. Auf den städtischen Grundstücken sind die ehemaligen Hecken durch Neupflanzungen zu ersetzen.~~

~~16. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 5 gekennzeichneten Obstwiesen und -weiden sind durch Beweidung oder Mahd 2 mal im Jahr nach dem 15. Juni und nach dem 15. September als Weide oder Weise zu erhalten.~~

~~13. Überalterte und natürlich abgehende Obstbäume sind durch hochstämmige Obstbäume Apfel, Birnen oder Pflaumenbäume zu ersetzen.~~

17. *Abgängige oder zur Gefahrenabwehr oder mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde entnommene Bäume sind innerhalb eines Jahres durch Neupflanzungen zu ersetzen.*

## Erläuterungen

### *Hochstamm-Obstbäume*

*Die Maßnahme dient u.a. der Verbesserung der Besonnung von Mähwiesen und Obstbäumen.*

*Die Kopfbaumbestände sind u.a. Lebensraum für höhlenbrütende Vögel, wie z.B. den gefährdeten Steinkauz.*

*Die Hecken sollten im Hinblick auf ihre Funktion für den Naturhaushalt in Zeitabständen von ca. 10 – 20 Jahren abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden.*

*Die Obstbaumbestände sind wertvoller Lebensraum für eine Vielzahl von z.T. seltenen Arten, u.a. für den gefährdeten Steinkauz.*

*Zu Baumarten-/Obstsortenwahl, Schnitt und Pflege der Obstbäume und auch zu Fragen der Förderung und des Vertragsnaturschutzes berät die Untere Landschaftsbehörde.*

## Textliche Festsetzungen

*Soweit hierbei Obstbäume entfernt wurden, sind die Neupflanzungen mit Hochstamm-Obstbäumen vorzunehmen. Hierbei sind für den betreffenden Standort geeignete alte Kultursorten zu verwenden (gemäß Empfehlungsliste des Koordinierungsausschusses für Obstwiesenschutz NRW).*

*18. Auf Weideflächen mit Baumbestand sind die Gehölze durch landschaftsgerechte Abzäunung bzw. Stammschutz vor Verbiss zu schützen.*

*19. Einfriedungen von landwirtschaftlichen Flächen sind ortsüblich mit naturbelassenen Holzpfählen landschaftsbildgerecht anzulegen. Auf den Einsatz von Stromgewebebändern ist zu verzichten.*

*20. Naturnahe, durchgängige Fließgewässerabschnitte des Garather Mühlenbaches bzw. des Urdenbacher Altrheins mit Gewässersohlbereichen aus nicht verfestigten, sandigen und feinkiesigen Bodensubstraten sowie mit natürlicher Abflusssdynamik mit sich umlagernden Sanden und Feinkiesen sind zu erhalten und zu entwickeln.  
Habitatstrukturen im Gewässer wie Wurzeln und Steine sind zu erhalten.*

*21. Die Teillebensraumqualität des Gebietes für das Flussneunauge ist zu erhalten und zu fördern durch die Erhaltung und Förderung von zur Fortpflanzung und für die Larvenzeit geeigneten, linear durchgängigen, sauerstoffreichen Fließgewässern mit gut überströmten, kiesigen, sandigen Bereichen und Feinsedimentbereichen.*

*22. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sind nach Art und Umfang sowie der zeitlichen Ausführung vorab mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.*

*23. Die Ufer und Böschungsbereiche des Parallelgrabens in den Bürgeler Wiesen sind bei Bedarf abschnittsweise zu mähen. Bei Bedarf sind außerdem Gehölze zu*

## Erläuterungen

*Bei den beweideten Obstbaumbeständen und sonstigen baumbestandenen Weiden ist die Beweidung mit Pferden nach Möglichkeit zurückzunehmen und stattdessen Rinder- oder Schafbeweidung zu fördern.*

*Die Festsetzung dient u.a. der Förderung von Neunauge und Groppe sowie der Steinbeißer-Population im Garather Mühlenbach bzw. im Urdenbacher Altrhein.  
Eutrophierung, Müllbelastungen und starke Materialeinschwemmungen mit der Folge von Veralgungen, Verschlammungen und Bewuchs mit Wasserpflanzen auf den Gewässersohlen sind zu vermeiden.  
Im Falle unvermeidbarer Bachräumungen sind auf die genannten Lebensraumsprüche des Steinbeißers behutsam Rücksicht zu nehmen.*

*Für die Fließgewässer ist als Zielsetzung gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz ein guter ökologischer Zustand und ein guter chemischer Zustand zu erhalten bzw. zu erreichen.*

*Hierdurch wird der besonderen Schutzbedürftigkeit der seltenen und gefährdeten Arten in Hinblick auf ihre Lebenszyklen Rechnung getragen.*

*Die Maßnahme dient dem Erhalt und der Förderung der gefährdeten Sumpfwolfsmilch sowie der Förderung eines artenreichen Mosaiks aus Hochstauden, Saum-*

## **Textliche Festsetzungen**

*roden.*

~~16. Die in der Erläuterungskarte mit der Nr. 13 gekennzeichneten Waldflächen sind durch Einschlag, Rodung und Entfernung der Gehölzbestände freizumachen.~~

~~19. Am Urdenbacher Altrhein ist im Bereich etwa 150 m unterhalb der Brücke „Baumberger Weg“ bis etwa 80 m oberhalb der Brücke „Fischerhaus“ ein für Eisvögel geeignetes Steilufer zu schaffen.~~

## **Erläuterungen**

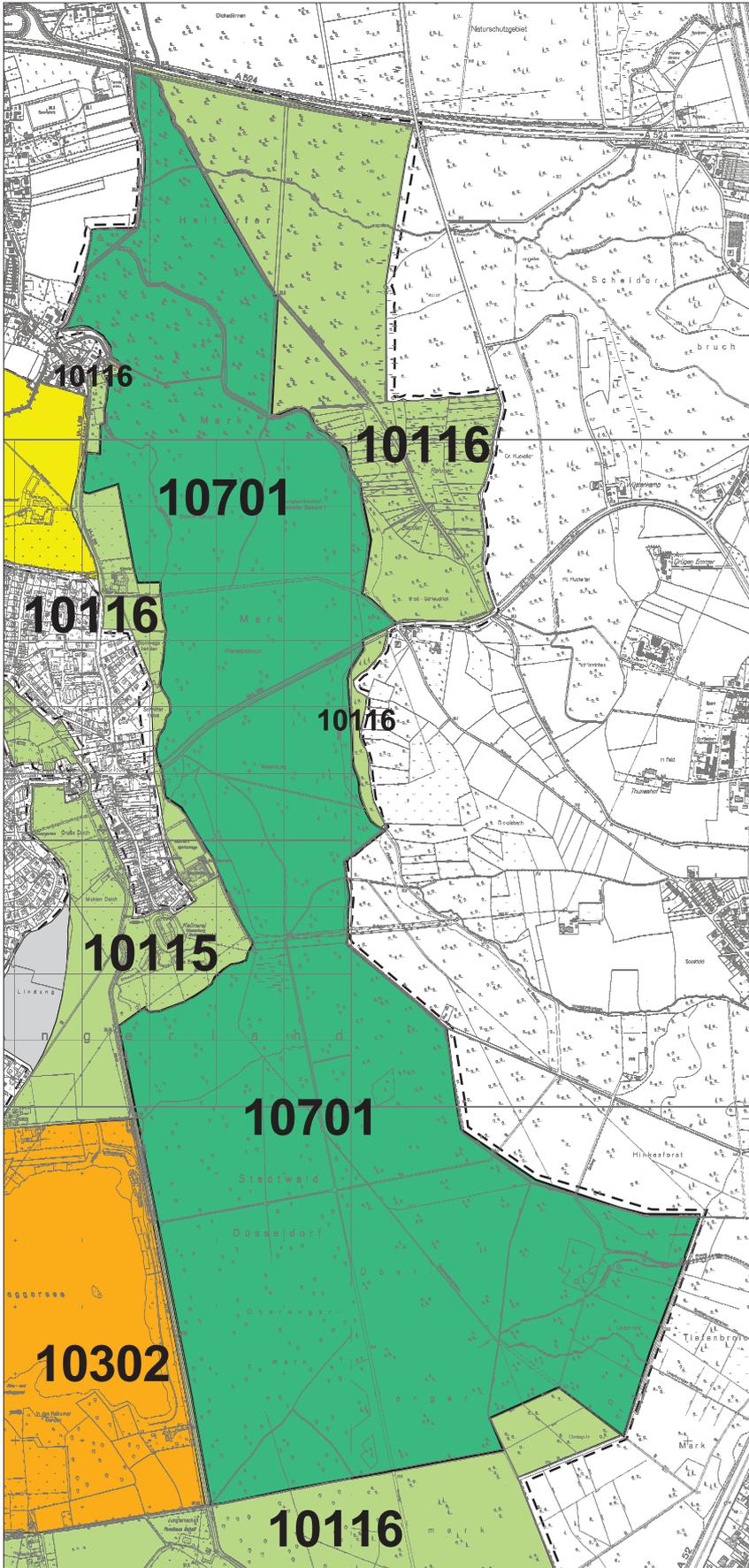
*gesellschaften und Gehölzgruppen.*

## 5 Kartenanhang

# Landeshauptstadt Düsseldorf

## Landschaftsplan

### 1. Änderung



## Entwicklungskarte Teilbereich NSG Überanger Mark

M 1 : 10 000 im Original

### Zeichenerklärung

ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT  
(§ 18 LG)

### Änderungsbereich

**107** Erhaltung und Entwicklung der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union.

### Nachrichtliche Übernahme aus dem Landschaftsplan der Landeshauptstadt Düsseldorf in der Fassung vom 15.11.1997

**101** Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

**102** Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

**103** Wiederherstellung einer in ihrem Wirkunggefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

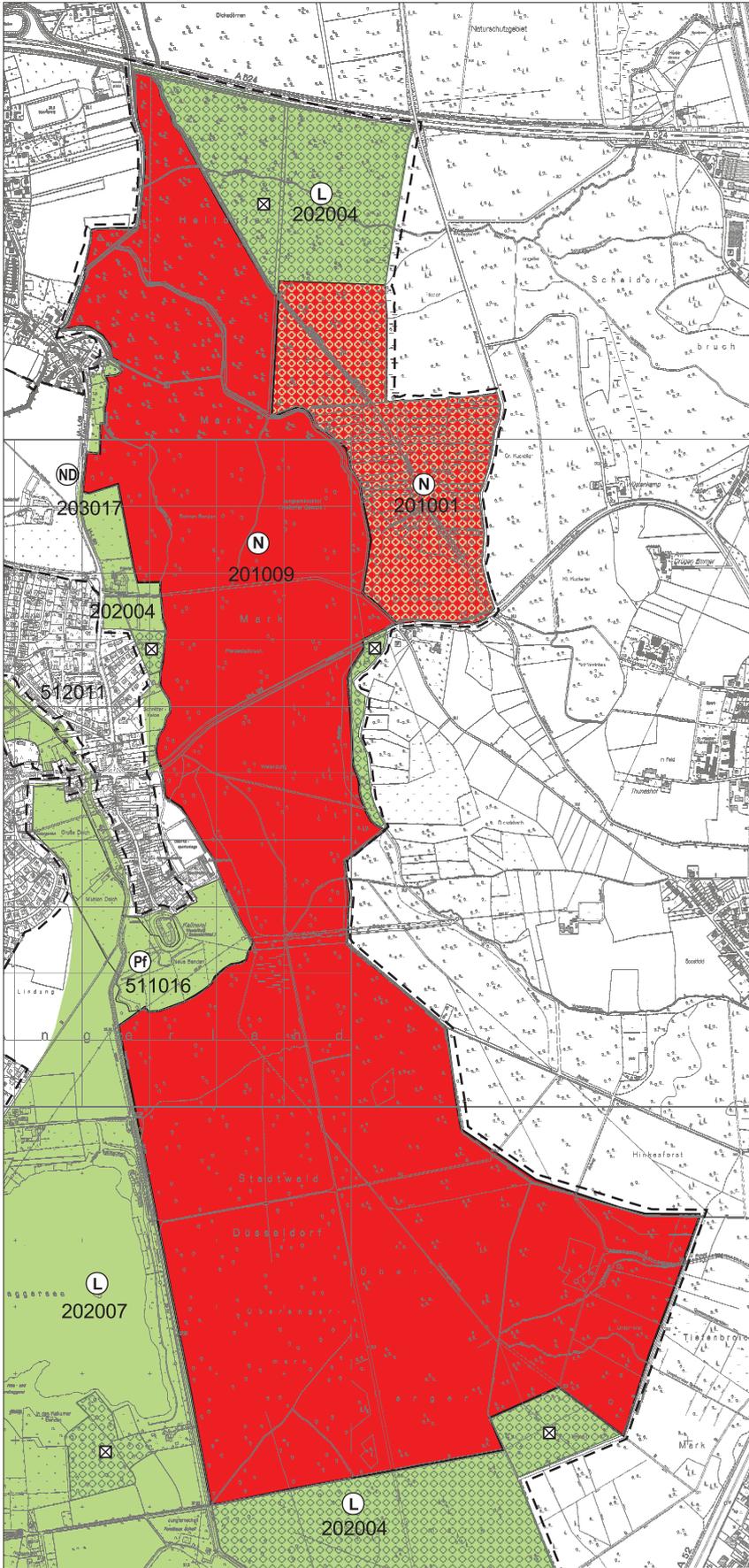
**104** Ausbau der Landschaft für die Erholung

**105** Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas

**106** Befristete Erhaltung der Landschaft bis zur Realisierung der Ziele der Bauleitplanung

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

# Landeshauptstadt Düsseldorf Landschaftsplan 1. Änderung



## Festsetzungskarte Teilbereich NSG Überanger Mark M 1 : 10 000 im Original

### Zeichenerklärung

#### Änderungsbereich

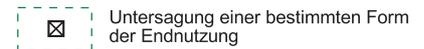
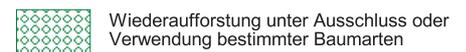


#### Nachrichtliche Übernahme aus dem Landschaftsplan der Landeshauptstadt Düsseldorf in der Fassung vom 15.11.1997

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft  
(§ 19-23 LG)



Besondere Festsetzungen für die Forstliche Nutzung  
(§ 24 LG)



Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen  
(§ 26 LG)

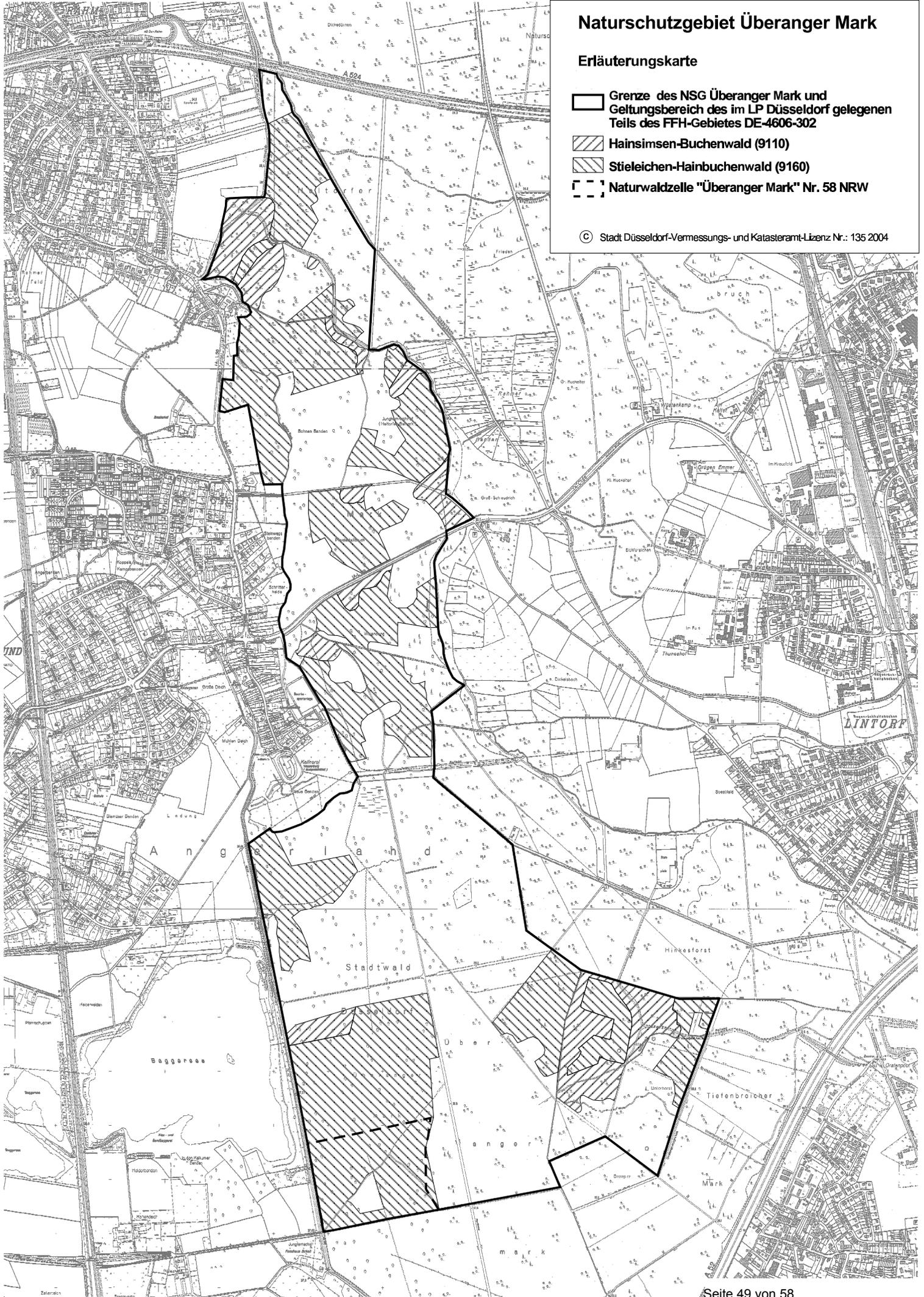


# Naturschutzgebiet Überanger Mark

## Erläuterungskarte

-  Grenze des NSG Überanger Mark und Geltungsbereich des im LP Düsseldorf gelegenen Teils des FFH-Gebietes DE-4606-302
-  Hainsimsen-Buchenwald (9110)
-  Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
-  Naturwaldzelle "Überanger Mark" Nr. 58 NRW

© Stadt Düsseldorf-Vermessungs- und Katasteramt-Lizenz Nr.: 135 2004

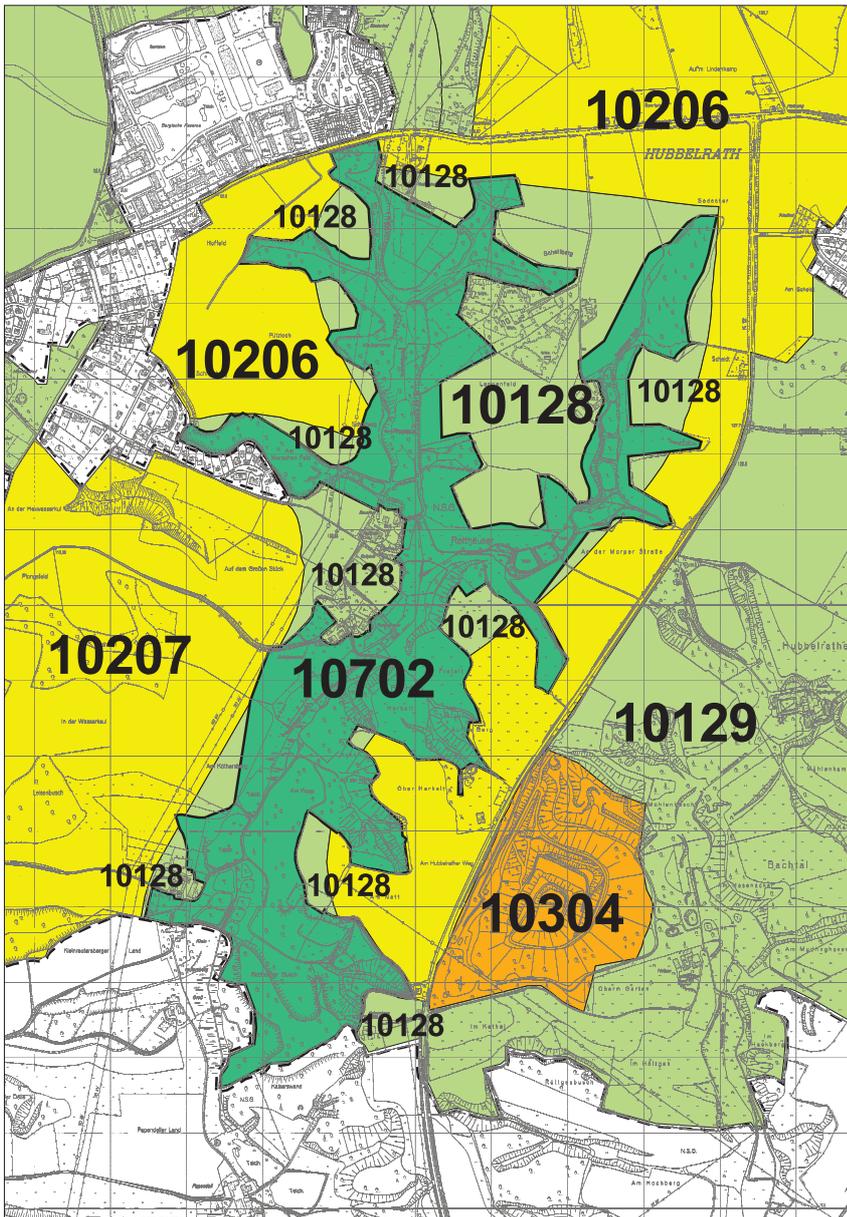


# Landeshauptstadt Düsseldorf

## Landschaftsplan

### 1. Änderung

Entwicklungskarte Teilbereich  
NSG Rotthäuser Bachtal  
M 1 : 10 000 im Original



#### Zeichenerklärung

ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT  
(§ 18 LG)

#### Änderungsbereich

**107** Erhaltung und Entwicklung der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union.

#### Nachrichtliche Übernahme aus dem Landschaftsplan der Landeshauptstadt Düsseldorf in der Fassung vom 15.11.1997

**101** Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

**102** Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

**103** Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsfüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

**104** Ausbau der Landschaft für die Erholung

**105** Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas

**106** Befristete Erhaltung der Landschaft bis zur Realisierung der Ziele der Bauleitplanung

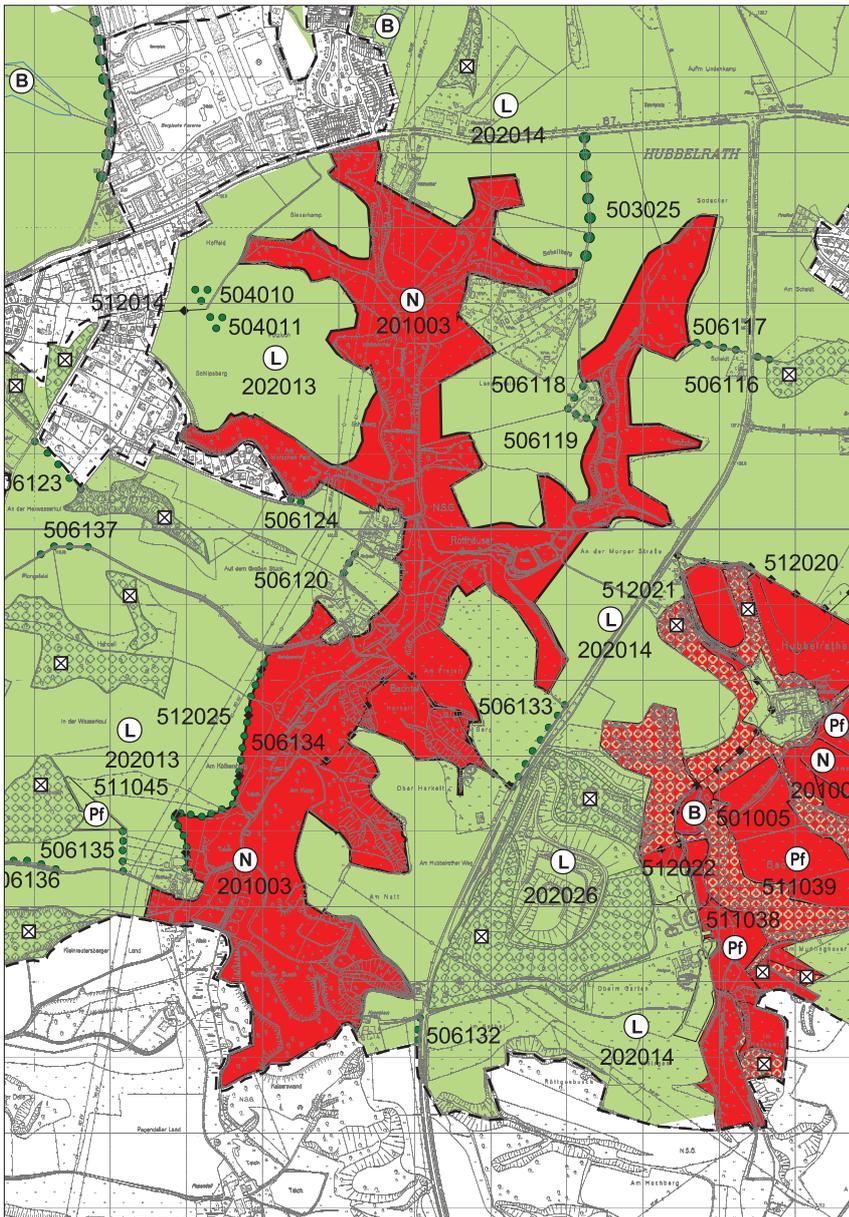
--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

# Landeshauptstadt Düsseldorf

## Landschaftsplan

### 1. Änderung

Festsetzungskarte Teilbereich  
 NSG Rotthäuser Bachtal  
 M 1 : 10 000 im Original



#### Zeichenerklärung

##### Änderungsbereich

**(N)** Naturschutzgebiet

##### Nachrichtliche Übernahme aus dem Landschaftsplan der Landeshauptstadt Düsseldorf in der Fassung vom 15.11.1997

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19-23 LG)

**(N)** Naturschutzgebiet

**(L)** Landschaftsschutzgebiet

**(ND)** Naturdenkmale

Besondere Festsetzungen für die Forstliche Nutzung (§ 24 LG)

Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten

Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

**(B)** Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume

Baumreihe

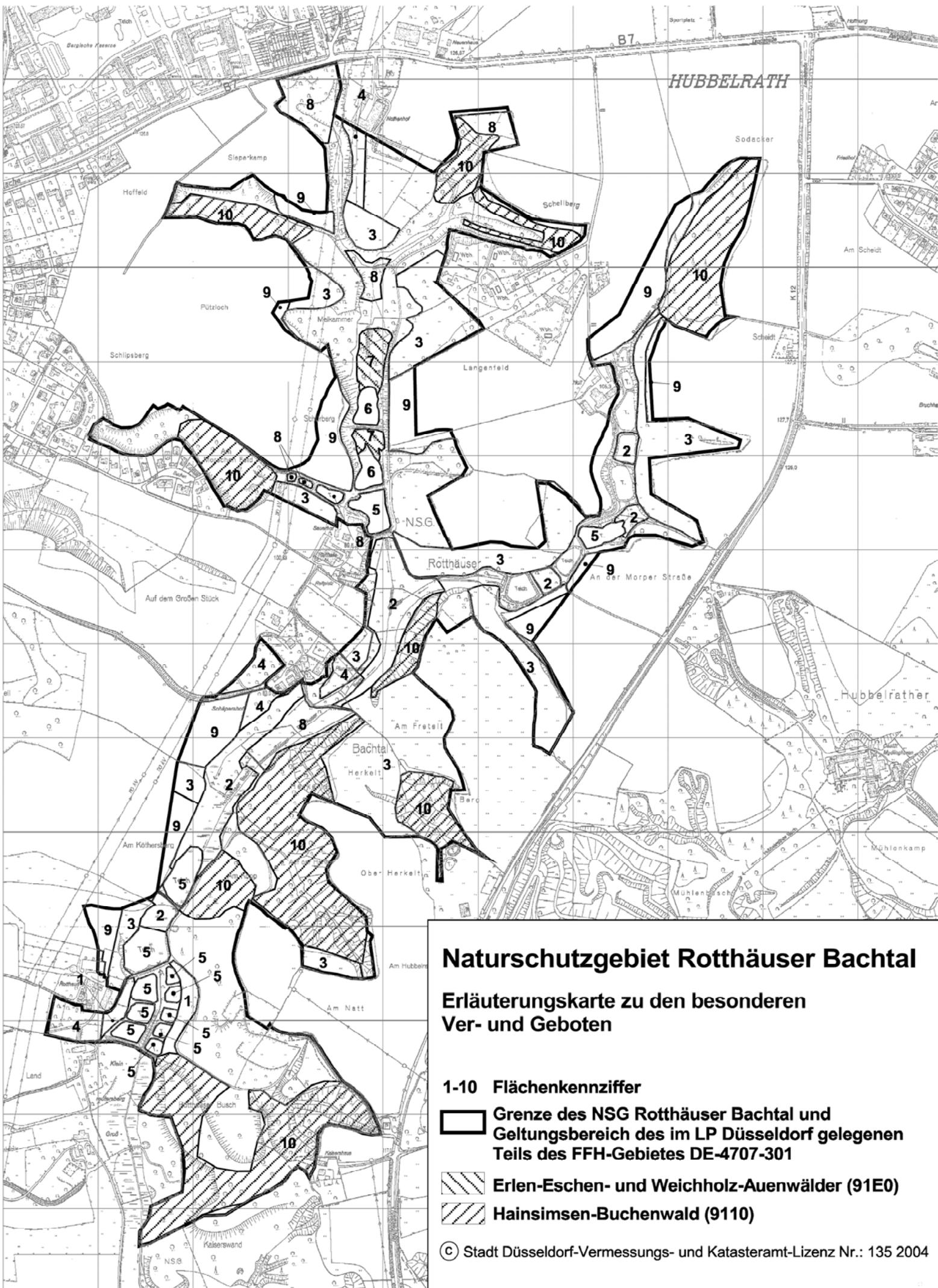
Baumgruppe

Gehölzstreifen

**(Pf)** Pflegemaßnahmen

Wanderweg

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes



## Naturschutzgebiet Rotthäuser Bachtal

Erläuterungskarte zu den besonderen Ver- und Geboten

1-10 Flächenkennziffer

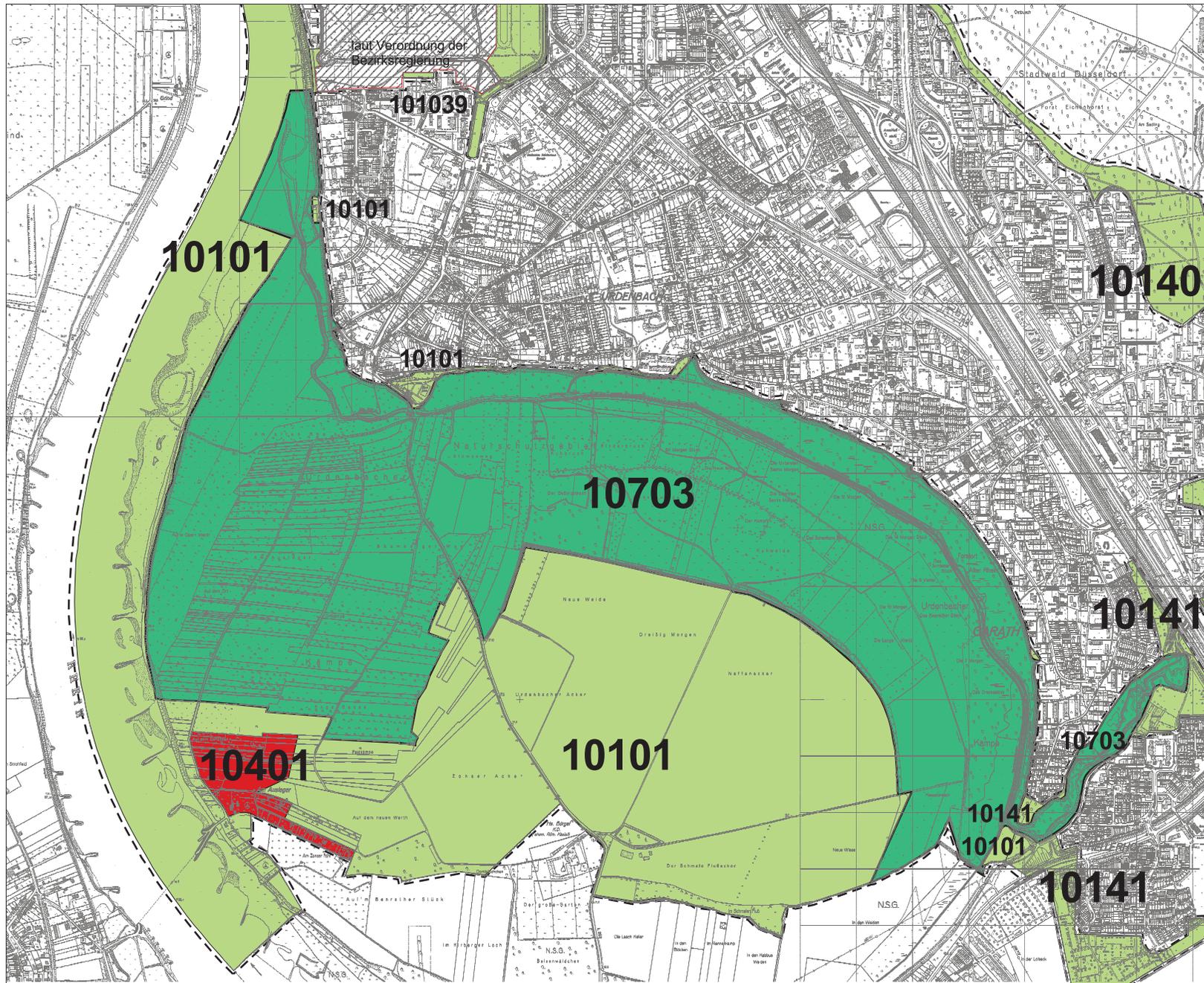
Grenze des NSG Rotthäuser Bachtal und Geltungsbereich des im LP Düsseldorf gelegenen Teils des FFH-Gebietes DE-4707-301

Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0)

Hainsimsen-Buchenwald (9110)

© Stadt Düsseldorf-Vermessungs- und Katasteramt-Lizenz Nr.: 135 2004

# Landeshauptstadt Düsseldorf Landschaftsplan - 1. Änderung



## Entwicklungskarte Teilbereich NSG Urdenbacher Kämpfe M 1 : 10 000 im Original

### Zeichenerklärung

ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT  
(§ 18 LG)

### Änderungsbereich

**107** Erhaltung und Entwicklung der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union.

### Nachrichtliche Übernahme aus dem Landschaftsplan der Landeshauptstadt Düsseldorf in der Fassung vom 15.11.1997

**101** Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

**102** Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

**103** Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

**104** Ausbau der Landschaft für die Erholung

**105** Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas

**106** Befristete Erhaltung der Landschaft bis zur Realisierung der Ziele der Bauleitplanung

 Von der Genehmigung durch die Bezirksregierung ausgenommene Flächen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

# Landeshauptstadt Düsseldorf Landschaftsplan - 1. Änderung



## Festsetzungskarte Teilbereich NSG Urdenbacher Kämme M 1 : 10 000 im Original

### Zeichenerklärung

#### Änderungsbereich

 Naturschutzgebiet

**Nachrichtliche Übernahme aus dem  
Landschaftsplan der Landeshauptstadt  
Düsseldorf in der Fassung vom 15.11.1997**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft  
(§ 19-23 LG)

 Naturschutzgebiet  
\* laut Verordnung der Bezirksregierung

 Landschaftsschutzgebiet

 Naturdenkmale

Besondere Festsetzungen für die Forstliche Nutzung  
(§ 24 LG)

 Wiederaufforstung unter Ausschluss oder  
Verwendung bestimmter Baumarten

 Untersagung einer bestimmten Form  
der Endnutzung

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen  
(§ 26 LG)

 Baumreihe

 Pflegemaßnahmen

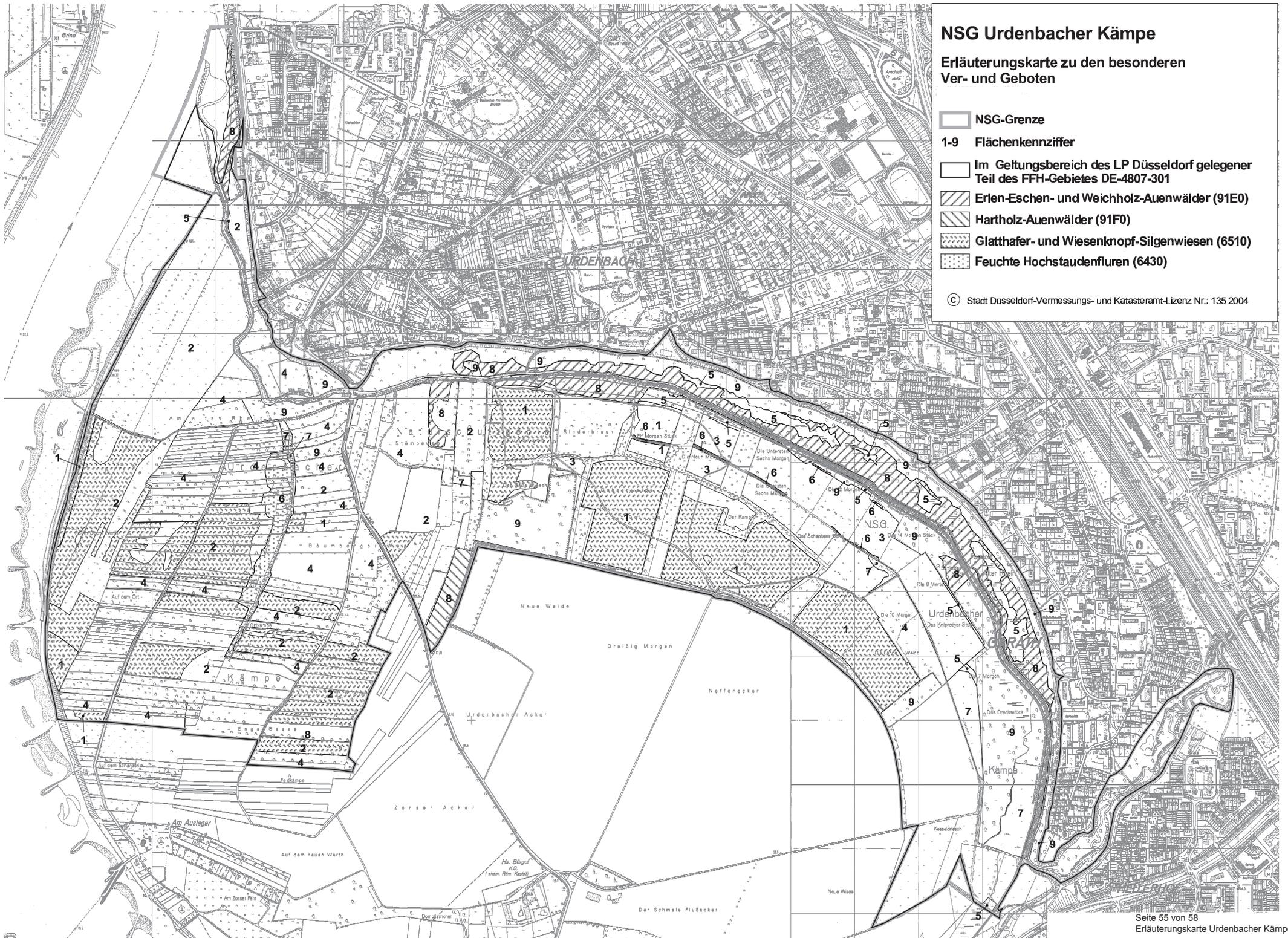
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
des Landschaftsplanes

# NSG Urdenbacher Kämpe

Erläuterungskarte zu den besonderen Ver- und Geboten

-  NSG-Grenze
- 1-9** Flächenkennziffer
-  Im Geltungsbereich des LP Düsseldorf gelegener Teil des FFH-Gebietes DE-4807-301
-  Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0)
-  Hartholz-Auenwälder (91F0)
-  Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
-  Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

© Stadt Düsseldorf-Vermessungs- und Katasteramt-Lizenz Nr.: 135 2004



## **6 Verfahrensablauf und** Verfahrensvermerke

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gem. § 27 a u. b LG

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.03.2006 beteiligt. Ihre Stellungnahme wurde bis zum 21.04.2006 erbeten. Interessierte Bürger wurden nach ortsüblicher Bekanntmachung bei einer Informationsveranstaltung am 05.04.2006 über die allgemeinen Ziele und Grundsätze und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert und angehört. Sie konnten sich darüber hinaus im Internet informieren und sich noch bis zum 28.04.2006 zur Planung äußern.

Düsseldorf, den 14. November 2009

Der Oberbürgermeister  
Garten-, Friedhofs- u. Forstamt  
Im Auftrag

gez. Krick (Siegel)

### Strategische Umweltprüfung gem. UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Im Vorfeld der 1. Änderung des Landschaftsplanes wurde geprüft, ob eine strategische Umweltprüfung vorzunehmen sei. Die Vorprüfung dieses Einzelfalls hat ergeben, dass dies nicht erforderlich war.

Düsseldorf, den 14. November 2009

Der Oberbürgermeister  
Garten-, Friedhofs- u. Forstamt  
Im Auftrag

gez. Krick (Siegel)

Aufstellung und öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Landschaftsplanes gem. §§ 29, 27 und 27 c LG

Der Rat der Stadt hat am 01.02.2007 die Aufstellung und öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Landschaftsplanes beschlossen. Der Entwurf der 1. Änderung des Landschaftsplanes hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 01.03.2007 bis zum 02.04.2007 öffentlich ausgelegen.

Düsseldorf, den 14. November 2009

Der Oberbürgermeister  
Garten-, Friedhofs- u. Forstamt  
Im Auftrag

gez. Krick (Siegel)

Satzungsbeschluss gem. § 16 (2) in Verbindung mit § 27 (1) und § 29 (1) LG

Der Rat der Stadt hat am 25.06.2009 die 1. Änderung des Landschaftsplanes als Satzung beschlossen.

Düsseldorf, den 27.11.2009

Der Oberbürgermeister

gez. Dirk Elbers

Anzeige gem. § 28 LG

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes ist der höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf angezeigt worden.

Rechtsverstöße wurden – nicht – geltend gemacht.

Düsseldorf, den 28.04.2010

Die Bezirksregierung  
Im Auftrag

gez. H. Hansmann (Siegel)

Inkrafttreten § 28 a LG

Das Anzeigeverfahren sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplanes sind am 24. Mai 2011 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Landschaftsplanes in Kraft-

Düsseldorf, den 24. Mai 2011

Der Oberbürgermeister  
Garten-, Friedhofs- u. Forstamt  
Im Auftrag

gez. Biesemann